



**Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Stuttgart**

Planfeststellungsbeschluss

für die

110-kV-Leitung Sindelfingen – Pulverdingen (Anlage 0207)

**Leistungserhöhung und Modernisierung im Abschnitt zwischen UW
Leonberg (Mast 49) und den Kabelendmasten 103C und 103D**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abkürzungsverzeichnis	V
A. Tenor	1
I. Grundentscheidung	1
II. Konzentrationswirkung	1
III. Planunterlagen	1
IV. Nebenbestimmungen	7
1. Immissionsschutz	7
2. Natur und Landschaft	7
3. Forstwirtschaft (bleibt frei)	11
4. Landwirtschaft (bleibt frei)	12
5. Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	12
6. Bodenschutz	13
7. Kommunale Belange (bleibt frei)	16
8. Verkehr (bleibt frei)	16
9. Klima (bleibt frei)	16
10. Öffentliche Sicherheit	16
11. Landesplanung und Raumordnung (bleibt frei)	16
12. Leitungsträger und Versorgungsunternehmen	16
13. Denkmalschutz	17
14. Arbeitsschutz (bleibt frei)	17
15. Private Rechte, insbesondere Eigentum (bleibt frei)	18

V. Zusagen	18
1. Immissionsschutz (bleibt frei).....	18
2. Natur und Landschaft	18
3. Forstwirtschaft (bleibt frei)	19
4. Landwirtschaft	19
5. Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	20
6. Bodenschutz	20
7. Kommunale Belange (bleibt frei).....	21
8. Verkehr	21
9. Klima (bleibt frei)	22
10. Öffentliche Sicherheit (bleibt frei).....	22
11. Landesplanung und Raumordnung (bleibt frei).....	22
12. Leitungsträger und Versorgungsunternehmen	23
13. Denkmalschutz.....	25
14. Arbeitsschutz (bleibt frei).....	26
15. Private Rechte, insbesondere Eigentum.....	26
VI. Zurückweisung von Einwendungen.....	27
VII. Kostenentscheidung	27
B. Begründung.....	28
I. Beschreibung des Vorhabens	28
II. Zuständigkeit und Verfahren.....	30
1. Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde	30
2. Verfahren.....	30

III. Rechtliche Würdigung.....	33
1. Planrechtfertigung.....	33
1.1. Fachrechtliche Ziele	34
1.2. Eignung des Vorhabens zur Zielerreichung	34
2. Alternativen und Optimierungsvarianten	37
2.1. „Nullvariante“	37
2.2. Erdverkabelung.....	38
3. Dimensionierung.....	40
4. Vereinbarkeit des Vorhabens mit den betroffenen öffentlichen und privaten Belangen.....	41
4.1. Immissionsschutz	41
4.2. Natur und Landschaft	45
4.2.1. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	45
4.2.2. Eingriff in Natur und Landschaft.....	45
4.2.3. Erhalt und Aufbau des Biotopverbunds.....	47
4.2.4. Landschaftspflegerische Maßnahmen.....	48
4.2.5. Schutzgebiete und geschützte Biotope	52
4.2.6. Artenschutz.....	59
4.2.6.1. Reptilien	60
4.2.6.2. Avifauna	62
4.3. Forstwirtschaft.....	69
4.4. Landwirtschaft, landwirtschaftliches Wegenetz, Flurbereinigung.....	69
4.5. Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	72

4.5.1. Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 47 WHG	72
4.5.2. Oberflächengewässer und Gewässerrandstreifen	74
4.5.3. Grundwasser, Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete	77
4.5.4. Hochwasserschutz	79
4.6. Bodenschutz und Altlastenschutz	79
4.7. Kommunale Belange	84
4.8. Verkehr	85
4.9. Klima	86
4.9.1. Klimaschutz	88
4.9.2. Klimawandelanpassung	91
4.10. Öffentliche Sicherheit	92
4.11. Landesplanung und Raumordnung	93
4.12. Leitungsträger und Versorgungsunternehmen	95
4.13. Denkmalschutz	98
4.14. Arbeitsschutz	101
4.15. Private Rechte, insbesondere Eigentum	102
IV. Gesamtabwägung und Zusammenfassung	105
V. Begründung der Kostenentscheidung	106
C. Rechtsbehelfsbelehrung	107

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Beschreibung
A	Ampere
a.F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
ADAB-Id.	Archäologische Datenbank des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg - Identifikation
Art.	Artikel
ASP	Artenschutzprogramm
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen
Az.	Aktenzeichen
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
26. BImSchV	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV)

Abkürzung	Beschreibung
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Drucksachen des Bundestages
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Baden-Württemberg
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF-Maßnahme	Maßnahme zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (continuous ecological functionality-measures)
cm	Centimeter
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
d.h.	das heißt
DB	Deutsche Bahn
DIN	Deutsches Institut für Normung

Abkürzung	Beschreibung
DIN EN 1997-2	DIN Norm EN 1997-2 „Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 2: Erkundung und Untersuchung des Baugrunds (Oktober 2010)“
DIN 4020	DIN Norm 4020 „Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke (Dezember 2010)“
DIN 18915	DIN Norm 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“
DIN 18920	DIN Norm 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“
DIN 19639	DIN Norm 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“
DIN 19731	DIN Norm 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“
DSchG	Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
e. V.	eingetragener Verein
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz (Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung)
EnWGZuVO	Verordnung des Umweltministeriums über energiewirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof

Abkürzung	Beschreibung
ff.	fortfolgend
FFH-Mähwiesen	Fauna-Flora-Habitat-Mähwiesen
FFH-Richtlinie	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)
GeolDG	Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GrwV	Grundwasserverordnung
HSG	Heilquellenschutzgebiet
Hz	Hertz
IO	Immissionsort
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
KAnG	Bundes-Klimaanpassungsgesetz
km	Kilometer
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetzes
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter (Einheit für die elektrische Feldstärke)

Abkürzung	Beschreibung
LA	Leitungsanlage
LAD	Landesamt für Denkmalpflege
LAK	Landesweite Artenkartierung Baden-Württemberg
LBodSchAG	Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz Baden-Württemberg
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LGebG	Landesgebührengesetz Baden-Württemberg
LGRB	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
LKreiWiG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUBW	Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
LVG	Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg
LWL	Lichtwellenleiter
m	Meter
MW	Megawatt
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz
NatSchG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und Pflege der Landschaft
NEP	Netzentwicklungsplan

Abkürzung	Beschreibung
Nr.	Nummer
o.g.	oben genannt
ÖKVO	Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren
PS	Plansatz
RPS	Regierungspräsidium Stuttgart
s.	siehe
S.	Satz
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
sog.	sogenannt
TA-Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998
μT	Mikrotesla (Einheit für die magnetische Flussdichte)
u.a.	unter anderem
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Umspannwerk
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche

Abkürzung	Beschreibung
VO	Verordnung
Vogelschutz-Richtlinie	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
WG	Wassergesetz Baden-Württemberg
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WSG	Wasserschutzgebiet
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

A. Tenor

Auf Antrag der Netze BW vom 17.06.2024 erlässt das Regierungspräsidium Stuttgart als zuständige Planfeststellungsbehörde gemäß §§ 43 ff. EnWG i. V. m. §§ 72 ff. LVwVfG jeweils in der derzeit gültigen Fassung und §§ 1 ff. PlanSiG a.F. für das o.g. Vorhaben folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

I. Grundentscheidung

Der Plan für das Vorhaben „110-kV-Leitung Sindelfingen – Pulverdingen (Leitungsanlage 0207) - Leistungserhöhung und Modernisierung im Abschnitt zwischen UW Leonberg (Mast 49) und den Kabelendmasten 103C und 103D“ einschließlich aller sonstigen in den Planunterlagen, insbesondere in den Lage- und Bauwerksplänen sowie im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) aufgelisteten Einzelmaßnahmen wird nach Maßgabe der Ziffern II. bis V. **festgestellt**.

II. Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1 LVwVfG).

III. Planunterlagen

Bestandteil der Planung sind folgende Unterlagen:

Unterlage	Blatt Nr.	Beschreibung	Maßstab	Datum
Unterlage 1		Erläuterungsbericht		28.05.2024
Unterlage 2		Übersichtsplan	1: 25.000	03.02.2022
Unterlage 3		Lagepläne		
	1 (Index c)	Lageplan LA 0207 von Mast 49 bis Mast 53A	1: 2.500	06.05.2024
	2 (Index d)	Lageplan LA 0207 von Mast 53A bis Mast 57A	1: 2.500	06.05.2024
	3 (Index d)	Lageplan LA 0207 von Mast 57A Mast bis 66A	1: 2.500	06.05.2024
	4 (Index c)	Lageplan LA 0207 von Mast 66A bis Mast 76A	1: 2.500	06.05.2024
	5 (Index c)	Lageplan LA 0207 von Mast 76A bis Mast 86A	1: 2.500	06.05.2024
	6 (Index c)	Lageplan LA 0207 von Mast 86A bis Mast 90A	1: 2.500	06.05.2024
	7 (Index d)	Lageplan LA 0207 von Mast 90A bis Mast 99A	1: 2.500	06.05.2024
	8 (Index c)	Lageplan LA 0207 von Mast 99A bis Mast 103C und Mast 103D	1: 2.500	06.05.2024
Unterlage 4		Längenprofilpläne		
	1	Längenprofilplan LA 0207 von Mast 49 bis UW Leonberg	1: 2.500, 1: 500	23.05.2023
	2	Längenprofilplan LA 0207 von Mast 49 bis Mast 50	1: 2.500, 1: 500	23.05.2023
	3	Längenprofilplan LA 0207 von UW Leonberg bis Mast 50	1: 2.500	06.04.2022
	4	Längenprofilplan LA 0207 von Mast 50 bis Mast 53A	1: 2.500, 1: 500	23.05.2023
	5	Längenprofilplan LA 0207 von Mast 53A bis Mast 57A	1: 2.500, 1: 500	23.05.2023
	6	Längenprofilplan LA 0207 von Mast 57A bis Mast 66A	1: 2.500, 1: 500	23.05.2023

Unterlage	Blatt Nr.	Beschreibung	Maßstab	Datum
	7	Längenprofilplan LA 0207 von Mast 66A bis Mast 76A	1: 2.500, 1: 500	23.05.2023
	8	Längenprofilplan LA 0207 von Mast 76A bis Mast 79A	1: 2.500, 1: 500	23.05.2023
	9	Längenprofilplan LA 0207 von Mast 79A bis Mast 86A	1: 2.500, 1: 500	23.05.2023
	10	Längenprofilplan LA 0207 von Mast 86A bis Mast 90A	1: 2.500, 1: 500	23.05.2023
	11	Längenprofilplan LA 0207 von Mast 90A bis Mast 99A	1: 2.500, 1: 500	23.05.2023
	12	Längenprofilplan LA 0207 von Mast 99A bis Mast 102	1: 2.500, 1: 500	23.05.2023
	13 (Index a)	Längenprofilplan LA 0207 von Mast 102 bis Mast 103C	1: 2.500, 1: 500	24.01.2024
	14 (Index a)	Längenprofilplan LA 0207 von Mast 102 bis Mast 103D	1: 2.500, 1: 500	24.01.2024
Unterlage 5		Mast- und Fundamentlisten		
		Benutzungshinweise		
Unterlage 5.1 (Index a)		Projektmastliste LA 0207		18.01.2022
Unterlage 5.2 (Index a)		Masthöhenvergleich LA 0207		18.01.2022
Unterlage 5.3 (Index a)		Fundamentvergleich LA 0207		18.01.2022
Unterlage 6		Mastbildvergleich		
	1	Mastbildvergleich LA 0207 von Mast 91A	1: 250	25.03.2022
	2	Mastbildvergleich LA 0207 von Mast 92A	1: 250	25.03.2022
	3	Mastbildvergleich LA 0207 von Mast 93A	1: 250	25.03.2022
	4	Mastbildvergleich LA 0207 von Mast 94A	1: 250	25.03.2022
	5	Mastbildvergleich LA 0207 von Mast 96A	1: 250	25.03.2022
	6	Mastbildvergleich LA 0207 von Mast 97A	1: 250	25.03.2022

Unterlage	Blatt Nr.	Beschreibung	Maßstab	Datum
	7	Mastbildvergleich LA 0207 von Mast 98A	1: 250	25.03.2022
	8	Mastbildvergleich LA 0207 von Mast 99A	1: 250	25.03.2022
Unterlage 7		Maststandortskizzen		
	1 (Index b)	Maststandortskizze LA 0207 von Mast 91A	1: 150	18.01.2022
	2 (Index b)	Maststandortskizze LA 0207 von Mast 92A	1: 150	18.01.2022
	3 (Index a)	Maststandortskizze LA 0207 von Mast 93A	1: 150	09.12.2021
	4 (Index a)	Maststandortskizze LA 0207 von Mast 94	1: 150	18.01.2022
	5 (Index a)	Maststandortskizze LA 0207 von Mast 94A	1: 150	09.12.2021
	6 (Index a)	Maststandortskizze LA 0207 von Mast 95	1: 150	18.01.2022
	7 (Index b)	Maststandortskizze LA 0207 von Mast 96A	1: 150	18.01.2022
	8 (Index b)	Maststandortskizze LA 0207 von Mast 97A	1: 150	18.01.2022
	9 (Index a)	Maststandortskizze LA 0207 von Mast 98A	1: 150	18.01.2022
	10	Maststandortskizze LA 0207 von Mast 99A	1: 150	29.11.2021
Unterlage 8		Rechtserwerbsverzeichnisse		
Unterlage 8.1		Rechtserwerbsverzeichnis LA 0207 Gemarkung Leonberg-Eltingen		23.12.2023
Unterlage 8.2		Rechtserwerbsverzeichnis LA 0207 Gemarkung Gebersheim		19.12.2023
Unterlage 8.3		Rechtserwerbsverzeichnis LA 0207 Gemarkung Höfingen		23.12.2023
Unterlage 8.4		Rechtserwerbsverzeichnis LA 0207 Gemarkung Hirschlanden		19.12.2023

Unterlage	Blatt Nr.	Beschreibung	Maßstab	Datum
Unterlage 8.5		Rechtserwerbsverzeichnis LA 0207 Gemarkung Schöckingen		12.12.2023
Unterlage 8.6		Rechtserwerbsverzeichnis LA 0207 Gemarkung Heimerdingen		23.12.2023
Unterlage 8.7		Rechtserwerbsverzeichnis LA 0207 Gemarkung Hemmingen		19.12.2023
Unterlage 8.8		Rechtserwerbsverzeichnis LA 0207 Gemarkung Hochdorf		19.12.2023
Unterlage 8.9		Rechtserwerbsverzeichnis LA 0207 Gemarkung Markgröningen		19.12.2023
Unterlage 9		Kreuzungsverzeichnis		08.02.2022
Unterlage 10		Immissionsprognose		15.05.2024
Unterlage 11		Umweltgutachten		
Unterlage 11.1		Allgemeine Vorprüfung nach § 5 UVPG		16.05.2024
Unterlage 11.1.1	1	Übersichtsplan	1: 25.000	03.02.2022
Unterlage 11.1.2		Fotodokumentation mit Habitatpotenzialanalyse		08.12.2023
Unterlage 11.2		Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (saP)		
Unterlage 11.2.1		Erläuterungstext saP		08.12.2023
Unterlage 11.2.2		Artenblätter saP		Dezember 2023
Unterlage 11.3		Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)		
Unterlage 11.3.1a		Erläuterungstext LBP		31.07.2025
Unterlage 11.3.2		Konflikt- und Maßnahmenpläne		
	1	Konflikt- und Maßnahmenplan LBP, LA 0207 von Mast 49 bis Mast 53A	1: 2.500	Dezember 2023
	2	Konflikt- und Maßnahmenplan LBP, LA 0207 von Mast 53A bis Mast 57A	1: 2.500	Dezember 2023
	3a	Konflikt- und Maßnahmenplan LBP, LA 0207 von Mast 57A bis Mast 66A	1: 2.500	Juli 2025

Unterlage	Blatt Nr.	Beschreibung	Maßstab	Datum
	4	Konflikt- und Maßnahmenplan LBP, LA 0207 von Mast 66A bis Mast 76A	1: 2.500	Dezember 2023
	5	Konflikt- und Maßnahmenplan LBP, LA 0207 von Mast 76A bis Mast 86A	1: 2.500	Dezember 2023
	6	Konflikt- und Maßnahmenplan LBP, LA 0207 von Mast 85A bis Mast 91A	1: 2.500	Dezember 2023
	7	Konflikt- und Maßnahmenplan LBP, LA 0207 von Mast 90A bis Mast 99A	1: 2.500	Dezember 2023
	8	Konflikt- und Maßnahmenplan LBP, LA 0207 von Mast 98A bis Mast 103D	1: 2.500	Dezember 2023
Unterlage 11.4		Bodenschutzkonzept		08.12.2023

IV. Nebenbestimmungen

Gegenstand der Entscheidung sind die folgenden Nebenbestimmungen:

1. Immissionsschutz

- 1.1. Bei den mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Bauarbeiten sind die Anforderungen der AVV Baulärm einzuhalten.
- 1.2. Für die zum Einsatz kommenden Baumaschinen ist die 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) einzuhalten.
- 1.3. Beeinträchtigungen durch baubedingt entstehende Geräusche sind durch den Einsatz moderner Maschinen und Techniken auf ein Minimum zu reduzieren.

2. Natur und Landschaft

Allgemein

- 2.1. Die im LBP vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen sind unter Berücksichtigung der sich durch die festgesetzten Nebenbestimmungen und abgegebenen Zusagen ergebenden Abweichungen umzusetzen.
- 2.2. Die Baumaßnahme ist durch eine unabhängige, fachkundige, ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu begleiten. Diese kontrolliert die Einhaltung der im LBP vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen insbesondere in Bereichen mit hochwertigen Biototypen (v.a. Streuobstflächen, Feldhecken und -gehölze, FFH-Mähwiesen) und berät vor und während den Bauarbeiten hinsichtlich einer möglichst natur- und artenschutzverträglichen Bauausführung und kann bei Bedarf weitere Maßnahmen anordnen.

- 2.3. Die Kontaktdaten der ökologischen Baubegleitung sind den zuständigen unteren Naturschutzbehörden rechtzeitig - mindestens zwei Wochen vor Baubeginn - zu übermitteln.
- 2.4. Die am Bau beteiligten Personen sind vor Baubeginn bedarfsgemäß von der ökologischen Baubegleitung einzuweisen. Die Anweisungen der ökologischen Baubegleitung sind zu befolgen.
- 2.5. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist den unteren Naturschutzbehörden von der ökologischen Baubegleitung eine Dokumentation vorzulegen.
- 2.6. Die Vorhabenträgerin hat die erforderlichen Angaben für das digitale Kompensationsverzeichnis unter Verwendung der elektronischen Vordrucke der obersten Naturschutzbehörde unverzüglich nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses an die Planfeststellungsbehörde und die untere Naturschutzbehörde zu übermitteln. Die Vorhabenträgerin hat die Planfeststellungsbehörde und die untere Naturschutzbehörde unverzüglich von Baubeginn bzw. der Fertigstellung des Vorhabens zu unterrichten.
- 2.7. Flächen außerhalb der im Rahmen der Planfeststellung festgelegten Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen dürfen nicht für Lagerungen oder zur Befahrung genutzt werden. Lagerungen und Baustelleneinrichtungen innerhalb von Gehölzen sind nicht zulässig.

Vegetation und Biotope

- 2.8. Bäume und Gehölze sind soweit wie möglich zu erhalten. Rückschnitte und Fällungen von Gehölzen oder Bäumen sind grundsätzlich nicht geplant. Wider Erwarten erforderliche punktuelle Rückschnitte oder Fällungen von Gehölzen oder Bäumen sind nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. unter vorheriger Abstimmung mit der zuständigen unteren Na-

turschutzbehörde zulässig. Die für diesen Fall erforderlichen und vorgesehenen Ersatzpflanzungen sind ebenfalls in Absprache mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und/ oder den betroffenen Eigentümern vorzunehmen.

- 2.9. Sollten wider Erwarten Eingriffe in Gehölze oder Bäume stattfinden, sind diese vorher auf Höhlen und Spalten durch die ökologische Baubegleitung zu überprüfen. Das Ergebnis ist der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorab zur Abstimmung vorzulegen.
- 2.10. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist zu beachten.
- 2.11. Der ursprüngliche Zustand der durch das Vorhaben betroffenen Vegetationsflächen ist unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen wiederherzustellen. Gegebenenfalls sind die Flächen in Rücksprache mit der ökologischen Baubegleitung neu einzusäen oder zu bepflanzen.
- 2.12. Für Bepflanzungen und Ansaaten sind ausschließlich gebietseigene Gehölze aus demselben Vorkommensgebiet (Vorkommensgebiet 5.1 „Süd-deutsches Berg- und Hügelland, Fränkische Platten- und Hügelland“ mit Ursprungsgebiet „Südwestdeutsches Bergland“) von einem entsprechend zertifizierten Produzenten zu verwenden. Die Herkunft der Pflanzen und Samen ist rechtzeitig vorab der zuständigen unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.
- 2.13. Florenfälschungen insbesondere in Arbeitsbereichen mit Eingriffen in die Vegetationsdecke sind zu vermeiden. Durch die Baumaßnahmen dürfen Neophyten nicht eingeschleppt, weiterverbreitet oder gefördert werden. Zu diesem Zweck sind wirksame Kontroll- und gegebenenfalls dauerhafte Gegenmaßnahmen zur Unterdrückung von Neophyten umzusetzen wie

beispielsweise das Putzen von Maschine vor deren Einsatz und Kontrollen auf Neophyten nach Abschluss der Arbeiten. Sollten Neophyten aufkommen, sind fachgerechte Bekämpfungsmaßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.

Fauna

- 2.14. Die Baumaßnahme hat im Zeitraum vom 15.08. bis 31.03. zu erfolgen. Sollte die Bauzeitenbeschränkung nicht eingehalten werden können, ist das weitere Vorgehen vorab mit der ökologischen Baubegleitung und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (v.a. mögliche Vergrämuungsmaßnahmen). Die Baumaßnahme darf nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde außerhalb der vorgesehenen Bauzeitenbeschränkung durchgeführt werden.
- 2.15. Die ökologische Baubegleitung stellt sicher, dass in die Saumbereiche an Masten mit Habitatpotential für die Artengruppe der Reptilien nicht eingegriffen wird. Die Saumbereiche dürfen in diesen Bereichen weder befahren noch anderweitig baulich genutzt werden. Die ökologische Baubegleitung wird die ausführende Baufirma insoweit aufklären und anweisen.
- 2.16. Die Arbeitsflächen an den Tragmasten 52A, 54A, 60A und 61A dürfen für die Arbeiten zum Seiltausch nur je einmalig zum An- und Abtransport von Isolatoren und Rollen mittels eines Kleintransporters und zum fußläufigen Besteigen der Masten zur Montage genutzt werden.
- 2.17. Die Anfahrt und das Abladen von Stahlteilen für die erforderlichen Gestängesanierungen an den Masten 49 und 50 haben über das ausgebaute Wegenetz zu erfolgen und diese sind von dort aus mittels leichter Geräte zu den Masten zu transportieren.

- 2.18. Soweit die Arbeitsflächen an den Masten 49, 50, 53A und 57A für die Einrichtung von Trommelplätzen benötigt werden, sind die für die Seilzugarbeiten erforderlichen Anker im Acker außerhalb von Flächen mit Habitatpotenzial für Reptilien zu platzieren. Die Seilwinden sind ebenfalls so im freien Feld aufzustellen, dass nicht in Saum- und Gehölzbereiche mit Habitatpotenzial für Reptilien eingegriffen wird.
- 2.19. Soweit an Mast 50, Mast 53A, im Bereich zwischen Mast 54A und 55A und im Bereich zwischen Mast 60A und 61A Gerüste zur Absicherung von Wegen und Straßen errichtet werden, hat die Anfahrt und insbesondere der Antransport der Metall-Stellrahmen und -spindeln über das Straßennetz zu erfolgen. Die in diesen Bereichen befindlichen Habitatstrukturen für Reptilien dürfen nicht befahren werden.
- 2.20. Die Vorhabenträgerin hat vier Ersatznisthilfen für den Turmfalken an den Masten mit nachgewiesenem Turmfalkenbesatz (Masten 51A, 55A, 67A und 70A) spätestens bis Februar (vor Beginn der Brutzeit des Turmfalken) nach Abschluss der Baumaßnahmen anzubringen. Ein davon abweichendes Vorgehen bedarf der vorherigen Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.
- 2.21. Die Aufhängung und Lage der Nisthilfen sind zu dokumentieren. Der Bericht ist der zuständigen unteren Naturschutzbehörde umgehend vorzulegen.
- 2.22. Sollten sich an Masten, die saniert, ersatzneugebaut oder ersatzlos zurückgebaut werden, Nisthilfen befinden, sind diese in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung so umzuhängen, dass sie rechtzeitig zur Brutsaison bis Ende Februar zur Verfügung stehen.

3. Forstwirtschaft (bleibt frei)

4. Landwirtschaft (bleibt frei)

5. Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

- 5.1. Bei der Bauausführung ist sicherzustellen, dass durch die Arbeiten (insbes. Lagerung, Transport und Geräte- und Maschineneinsatz) keine Fremd- und Schadstoffe (bspw. Beton, Zementstäube, Öle, etc.) in das Gewässer oder das Grundwasser gelangen. Schädliche Verunreinigungen des Gewässers, des Grundwassers und des Untergrundes sind zu verhindern.
- 5.2. Eintretene Bodenverunreinigungen mit möglicher Gefährdung des Grundwassers sind der unteren Wasserbehörde umgehend zu melden und rückstandlos zu beseitigen.
- 5.3. Baumaschinen und Geräte dürfen nur auf befestigten und ordnungsgemäß entwässerten Flächen außerhalb des Heilquellenschutzgebiets „Stuttgart“, des Wasserschutzgebiets „Riexingen“ und von Gewässerrandstreifen gewartet oder gereinigt werden. Das Betanken ist nur auf versiegelten Flächen außerhalb von Gewässerrandstreifen erlaubt. Defekte Baumaschinen sind umgehend aus dem Gewässerbereich zu entfernen.
- 5.4. Für Harvarie-Fälle sind Auffang- und Bindemittel (bspw. überdachte Auffangwannen, Ölbinder und Folien) in ausreichendem Maß bereitzuhalten.
- 5.5. Sollte bei der Bauausführung wider Erwarten Grundwasser angetroffen werden, ist dies der zuständigen unteren Wasserbehörde umgehend mitzuteilen und das weitere Vorgehen mit dieser abzustimmen.
- 5.6. Das anfallende Oberflächenwasser ist bereitflächig auf die angrenzenden Flächen abzuleiten und oberflächig zu versickern.
- 5.7. Der Gewässerrandstreifen inklusive des Böschungsbereichs des Klingengrabens darf durch den neu zu errichtende Mast 93A nur im absolut notwendigen Maß in Anspruch genommen werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist der in Anspruch genommene Bereich wiederherzustellen

und zu begrünen. Ein von der Planung abweichendes Vorgehen ist vorab mit der zuständigen unteren Wasserbehörde abzustimmen.

- 5.8. Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind außerhalb von Gewässerrandstreifen einzurichten.

6. Bodenschutz

- 6.1. Die im LBP enthaltenen Maßnahmen zum Bodenschutz sowie die im Bodenschutzkonzept vorgeschlagenen Maßnahmen und Hinweise sind unter Berücksichtigung der sich aus den festgesetzten Nebenbestimmungen und abgegebenen Zusagen ergebenden Abweichungen einzuhalten.
- 6.2. Für die Bauausführung – einschließlich vorbereitender Arbeiten wie z.B. das Herrichten der Baustelleneinrichtungsflächen – ist eine fachkundige bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu bestellen, die sicherstellt, dass die aktuellen rechtlichen und fachtechnischen Vorgaben sowie das vorliegende Bodenschutzkonzept eingehalten bzw. umgesetzt werden. Name, Kontaktmöglichkeiten und ein Qualifizierungsnachweis der bodenkundlichen Baubegleitung sind den unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörden rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen bzw. vorzulegen.
- 6.3. Die bodenkundliche Baubegleitung erstellt nach jedem Ortstermin ein Begehungsprotokoll, welches der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde umgehend zur Verfügung gestellt wird.
- 6.4. Das Bodenschutzkonzept ist fortlaufend zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben. Eine Fortschreibung ist bspw. erforderlich, wenn der Bauablauf dies erfordert, bei Abweichungen vom Bodenschutzkonzept oder wenn weitere Bodenschutzmaßnahmen erforderlich sind. Der Bedarf wird von der bodenkundlichen Baubegleitung festgestellt. Die Fortschreibung ist den zuständigen unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörden vorzulegen.

- 6.5. Sämtliche Erdarbeiten haben den Vorgaben der aktuellen Bundes-Bodenschutzverordnung, der DIN 19731, der DIN 18915 und der DIN 19639 zu entsprechen.
- 6.6. Durch eine geeignete Maschinenauswahl und eine den örtlichen Gegebenheiten angepasste Bauausführung ist dafür Sorge zu tragen, dass Bodenbelastungen, insbesondere Bodenverdichtungen vermieden bzw. begrenzt werden. Erdarbeiten dürfen zur Vorbeugung von Bodenverdichtungen nur bei trockener Witterung und tragfähigen Bodenverhältnissen durchgeführt werden.
- 6.7. Arbeitsflächen insgesamt und insbesondere Zufahrten und Baustelleneinrichtungsflächen zu/ an Masten auf Acker- oder Grünlandflächen sind vor Beginn der Baumaßnahmen vollständig mit Bodenschutzplatten/ Lastverteilungsplatten auszustatten. Auf diesen Flächen ist das Befahren oder Aufstellen von Maschinen ohne Bodenschutzmaßnahmen unzulässig, es sei denn die oben genannten Maßnahmen sind vereinzelt eingriffsintensiver als die durchzuführenden Baumaßnahmen selbst. Das konkrete Vorgehen hat in diesen Fällen in Abstimmung mit der bodenkundlichen Baubegleitung zu erfolgen.
- 6.8. Der hochwertige Mutterboden (humoser Oberboden, oberste 20 – 30 cm) ist bodenschonend und mit einem Bagger (keine Raupe) abzuschieben. Der Mutterboden ist vom übrigen Bodenaushub (kulturfähiger Unterboden, Untergrund) bis zur Verwertung getrennt zu lagern und vor Vernäsung und Verdichtung (keine Befahrung mit Radfahrzeugen) zu schützen.
- 6.9. Oberbodenmieten dürfen maximal 2,00 m hoch geschüttet werden. Bei einer Lagerdauer von länger als 3 Monaten sind die Oberbodenmieten nach Vorgabe der bodenkundlichen Baubegleitung mit tiefwurzelnden Pflanzen zu begrünen und zu pflegen.

- 6.10. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern bzw. so zu verwenden, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließend sind. Gegebenenfalls eingetragene Bodenfremdstoffe sind vollständig zu entfernen.
- 6.11. Bei Masten, die zurückgebaut werden, sind die bestehenden Fundamente sowie sämtliche Baustoffe vollständig zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 6.12. Beim Verfüllen insbesondere der durch den Mastrückbau entstandenen Gruben ist entweder der beim Mastneubau anfallende Bodenaushub oder extern angedienter, unbelasteter, kulturfähiger Erdaushub (Ober- und Unterboden) zu verwenden und verdichtungsarm einzubauen.
- 6.13. Der anfallende Bodenaushub ist vor der Verfüllung durch die bodenkundliche Baubegleitung in seiner Verwertungseignung zu beurteilen. Eine Vor-Ort-Verwertung des Aushubs ist vorrangig anzustreben.
- 6.14. Angefallener Bodenaushub, der nicht vor Ort verwertet werden kann, ist entsprechend seiner Eignung zu verwerten und über die Bauphase hinaus getrennt zu lagern oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Verwertungswege sind den zuständigen unteren Bodenschutzbehörden mitzuteilen.
- 6.15. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind gegebenenfalls entstandene Bodenverdichtungen fachgerecht bei trockenen Bodenverhältnissen mit geeigneten Geräten durch tiefgreifende Lockerungsmaßnahmen bis unterhalb des Verdichtungshorizontes zu beseitigen. Nach der mechanischen Lockerung sind tief- und intensivwurzelnde Gründungsarten als Erstbegrünung anzubauen.
- 6.16. Im Anschluss an den Rückbau und die Rekultivierung sämtlicher Arbeitsflächen sind, je nach Zustand der Flächen, mehrjährige Gesundungskulturen nach Vorgaben der bodenkundlichen Baubegleitung umzusetzen, um

eingetretene Bodenverdichtungen zu beseitigen. Die bodenkundliche Baubegleitung hat gegebenenfalls die Umsetzung der Maßnahmen zu begleiten und zu dokumentieren.

- 6.17. Nach Abschluss sämtlicher Rekultivierungsmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin einen Abnahmetermin mit den zuständigen unteren Bodenschutzbehörden, der bodenkundlichen Baubegleitung, dem Planungsbüro, der Baufirma und der Vorhabenträgerin durchzuführen.

7. Kommunale Belange (bleibt frei)

8. Verkehr (bleibt frei)

9. Klima (bleibt frei)

10. Öffentliche Sicherheit

- 10.1. Sofern bei den Baumaßnahmen in Betrieb befindliche Teile des Straßennetzes oder die umliegende Bebauung hinsichtlich der Verkehrsführung, der Zugänglichkeit und der Funktionsfähigkeit von Sicherheitseinrichtungen beeinflusst werden, müssen entsprechende Maßnahmen mit den zuständigen Kommunen und der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle (Kreisbrandmeister) rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen abgestimmt werden.
- 10.2. Der Einsatz der Feuerwehren und Rettungsdienste muss jederzeit möglich und sichergestellt sein.

11. Landesplanung und Raumordnung (bleibt frei)

12. Leitungsträger und Versorgungsunternehmen

- 12.1. Die im Vorhabenbereich befindlichen Fremdleitungen sind rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten der Vorhabenträgerin zu sichern. Die Leitungsträger sind rechtzeitig (mindestens 14 Tage) vor Baubeginn in die Entwurfs- und Ausführungsplanung einzubinden.
- 12.2. Rechtzeitig vor Baubeginn ist die aktuelle Lage der Leitungen bei den jeweiligen Leitungsträgern erneut abzufragen.
- 12.3. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Leitungen vermieden werden. Die anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten und die allgemeinen und betreiberspezifischen Richtlinien, Schutzanweisungen, Normen, Hinweise und Merkblätter sind zu beachten.
- 12.4. Die Vorgaben aus dem DVGW Arbeitsblatt GW 22 „Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlagen“ und dem DVGW Arbeitsblatt GW 28 „Beurteilung der Korrosionsgefährdung durch Wechselstrom bei kathodisch geschützten Stahlrohrleitungen und Schutzmaßnahmen sind zu beachten.

13. Denkmalschutz

- 13.1. Die Vorhabenträgerin hat auf eigene Kosten ein geeignetes archäologisches Fach-/ Grabungsunternehmen mit der Durchführung der erforderlichen baubegleitende archäologische Untersuchungen und ggf. notwendiger Rettungsgrabungen zu beauftragen.
- 13.2. Die Vorgaben des § 20 DSchG sind einzuhalten. Die ausführende Baufirma ist schriftlich dahingehend zu informieren.

14. Arbeitsschutz (bleibt frei)

15. Private Rechte, insbesondere Eigentum (bleibt frei)

V. Zusagen

Die Vorhabenträgerin hat folgende Zusagen verbindlich abgegeben:

1. Immissionsschutz (bleibt frei)

2. Natur und Landschaft

Biotope

- 2.1. Die FFH-Mähwiese „Glatthaferwiesen I im Gewann Beim Waldeck, nordöstlich Gebersheim“ im Bereich des Mastes 55A wird nicht beeinträchtigt. Die Arbeitsfläche an Mast 55A auf Flurstück-Nr. 3728/0 wird nicht befahren, sondern nur fußläufig für die Durchführung der Seilzugarbeiten betreten. Die Anfahrt zu Mast 55A und das insoweit erforderliche Abstellen des Transporters erfolgt ausschließlich über das Flurstück-Nr. 3729/0. Auf der Fläche wird keine Baustelleneinrichtungsfläche eingerichtet und Baumaschinen kommen nicht zum Einsatz. Die vorgesehenen Baumaßnahmen an Mast 55A werden während der Ausführung durch die ökologische Baubegleitung überwacht.
- 2.2. Auf den Baustelleneinrichtungsflächen an den Masten 52A, 60A, 61A und 62A kommen keine Baufahrzeuge zum Einsatz. Ein Rückschnitt oder die Fällung von Obst- oder Einzelbäumen sowie Feldhecken oder -gehölze erfolgt im Bereich dieser Masten nicht.
- 2.3. Bei der Durchführung der Baumaßnahmen auf der Baustelleneinrichtungsfläche bei Mast 57A wird besonders darauf geachtet, dass bei den Seilzugarbeiten empfindliche Flächen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Ein Eingriff in die in diesem Bereich überspannten „Feldhecke im Gewann

Wiesleweg, südwestlich Höfingen“ erfolgt nicht. Punktuell kann ein unterhalb der Eingriffsschwelle liegender Rückschnitt erfolgen, sollte dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erforderlich sein.

Fauna

- 2.4. Die Entfernung von Nestern zur Umsetzung der Maßnahme V5 erfolgt erst ab Ende Juli. Vor der Entfernung der Nester werden diese durch die ökologische Baubegleitung auf einen aktuellen Besatz hin überprüft.

3. Forstwirtschaft (bleibt frei)

4. Landwirtschaft

- 4.1. Die Vorhabenträgerin wird die Eigentümer und Pächter der von dem Vorhaben betroffenen landwirtschaftlichen Flächen rechtzeitig über die Baumaßnahme informieren. Sind Einschränkungen in der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen zu erwarten, wird dies mit den betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern rechtzeitig vorab abgestimmt.
- 4.2. Das Befahren der temporär beanspruchten Flächen mit Baufahrzeugen wird auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Eine dauerhafte Verschlechterung der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen wird möglichst vermieden.
- 4.3. Während der Baumaßnahme wird ein möglichst uneingeschränkter landwirtschaftlicher Verkehr sichergestellt. Hierfür werden auch die Zufahrten zu den betroffenen landwirtschaftlichen Flächen nach Möglichkeit freigehalten. Die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen mit größeren Zuggespannen bleibt uneingeschränkt möglich.

- 4.4. Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen werden derart rekultiviert, dass anschließend eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung entsprechend dem Zustand vor der Baumaßnahme möglich ist.
- 4.5. Durch das Vorhaben betroffene Feldwege, incl. des Wegebanketts, werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder vollständig hergestellt und gegebenenfalls entstandene Schäden werden beseitigt.

5. Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

- 5.1. Die Vorgaben der Verordnungen für das Wasserschutzgebiet „Riexingen“ vom 30.08.1990 und das Heilquellenschutzgebiet für das „Heilquellenschutzgebiet Stuttgart“ vom 11.06.2002 werden eingehalten.
- 5.2. Eingriffe in Gewässerrandstreifen oder Gewässer selbst sind, mit Ausnahme des Bereichs an den Masten 93/ 93A, nicht geplant. Sollten wider Erwarten darüber hinaus Eingriffe in Gewässerrandstreifen oder Gewässer selbst im Vorhabengebiet erforderlich werden, erfolgt eine vorherige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde.
- 5.3. Tiefgründungsmaßnahmen werden im Zuge der Bauausführung nicht durchgeführt.
- 5.4. Die Vorhabenträgerin wird für die in Teilen von Überflutungen bei Starkregen betroffenen Flurstücke geeignete Schutzmaßnahmen vorsehen.

6. Bodenschutz

- 6.1. Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Erdarbeiten wird den zuständigen unteren Bodenschutzbehörden ein aktueller Bauzeitenplan vorgelegt und die Betriebsabläufe sowie die im Bodenschutzkonzept aufgeführten Bodenschutzmaßnahmen werden im Rahmen einer Bauablaufbesprechung vor Ort entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und der vorherrschenden Witterung abschließend festgelegt. Hierzu werden die Baufirma, die

bodenkundliche Baubegleitung und zuständigen unteren Bodenschutzbehörden, das Planungsbüro und die Vorhabenträgerin beteiligt.

- 6.2. Sofern noch ein Bewuchs auf den Arbeitsflächen vorhanden ist, wird dieser vor Beginn der Baumaßnahmen abgemäht und die Mahd aus der Fläche entfernt.
- 6.3. Die Vorhabenträgerin wird das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) entsprechend der gesetzlichen Regelungen im GeoIDG über die Durchführung geologischer Untersuchungen informieren und die daraus gewonnenen Daten übermitteln.

7. Kommunale Belange (bleibt frei)

8. Verkehr

- 8.1. Durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Leitungsanlage wird die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den von dem Vorhaben berührten Verkehrswegen nicht beeinträchtigt.
- 8.2. Vor Beginn der Baumaßnahmen wird eine Zustandserfassung der zu befahrenden Feldwege unter Beteiligung des Tiefbauamts der Stadt Leonberg vorgenommen.
- 8.3. Die Befahrbarkeit von Straßen und Wegen, die keine ausreichende Tragfähigkeit oder Breite besitzen, wird in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und Straßenunterhaltungspflichtigen rechtzeitig hergestellt. Sollten bisher unbefestigte Wege vorübergehend befestigt werden, ist die Befestigung nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder zurückzubauen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
- 8.4. Die Vorhabenträgerin unterrichtet die im Planungsgebiet zuständigen Straßenmeistereien rechtzeitig über den Beginn und die geplante Durchführung der Bauarbeiten und beantragt mindestens vier Wochen vorher

die hierfür erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen bei den zuständigen Verkehrsbehörden.

- 8.5. Sollten wider Erwarten Aufgrabungen oder Veränderungen auf landes- oder bundeseigenen Flächen oder an den Bundes- bzw. Landesstraßen erforderlich werden, werden diese nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der zuständigen unteren Verkehrsbehörde vorgenommen.
- 8.6. Sollten wider Erwarten Eingriffe in die passiven Schutzeinrichtungen an Straßen stattfinden, werden die Vorgaben der „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme“ (RPS) beachtet.
- 8.7. Falls im Zuge der weiteren Planungen, Umgestaltungen oder Eingriffe in die Straßenräume der L1177, L1140, L1136, L1138 oder B 10 notwendig werden, werden diese frühzeitig mit der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Stuttgart abgestimmt.
- 8.8. Die gängigen Regelwerke bei baustellenbedingten Eingriffen in den Straßenverkehr bzw. Straßenkörper werden eingehalten. Bei gegebenenfalls entstehenden Schäden wird der bestehende Straßenkörper wiederhergestellt. Die Standsicherheit der Straße bleibt gewahrt.
- 8.9. Die Entwässerung der Straßen wird während der Bauarbeiten gewährleistet. Straßenentwässerungsanlagen werden vor Verunreinigung geschützt. Die Straßen selbst werden sauber gehalten.
- 8.10. Die Vorhabenträgerin wird dem Landratsamt Ludwigsburg im Vorfeld der Maßnahme für den Kreuzungsbereich mit der B 10 ein Kreuzungsheft zu-senden.

9. Klima (bleibt frei)

10. Öffentliche Sicherheit (bleibt frei)

11. Landesplanung und Raumordnung (bleibt frei)

12. Leitungsträger und Versorgungsunternehmen

Deutsche Bahn AG, Deutsche Bahn Immobilien

- 12.1. Die Vorhabenträgerin wird rechtzeitig vor Baubeginn einen Antrag auf Änderung der bestehenden Kreuzungsverträge bei dem Leitungsträger stellen.
- 12.2. Rechtzeitig vor Baubeginn wird dem Leitungsträger für den betroffenen Kreuzungsbereich ein abgestimmtes Kreuzungsheft zugesandt. Darin werden insbesondere alle erforderlichen Abstände nach DIN EN 50341 zu der Bahnstromleitung nachgewiesen, die Höhen zur Oberkante von Bauwerken in Meter über NN und der Abstand von Bauwerken zur Leitungsachse angegeben.
- 12.3. Sollten wider Erwarten im Einwirkungsbereich (insbesondere im Schutzstreifen) auf die Bahnstromleitung Arbeitsgeräte wie Kräne, ein Autokran oder Bagger zum Einsatz kommen, wird die Vorhabenträgerin sich vorher mit dem Leitungsträger abstimmen und eine Prüfung durch diesen ermöglichen.
- 12.4. Es werden keine Beleuchtungs-, Lärmschutz- oder Beregnungsanlagen im Zuge der Umsetzung des Vorhabens errichtet.
- 12.5. In einem Radius von 10,00 m von der Fundamentkante der Masten der Bahnstromleitungen aus, werden keine Aufschüttungen oder Abtragungen von Erdreich durchgeführt. Sollten wider Erwarten Aufschüttungen oder Abgrabungen im Bereich der Bahnstromleitung erforderlich werden, wird die Standsicherheit der Masten gewahrt. Für die konkrete Ausführung wird in diesem Fall die Zustimmung des Leitungsträgers eingeholt.
- 12.6. Die Zufahrt mit dem LKW, in einer Breite von bis zu 6,00 m, zu den Maststandorten der Bahnstromleitung wird jederzeit gewährleistet.
- 12.7. Eine Umzäunung von Maststandorten der Bahnstromleitung erfolgt nicht.

- 12.8. Die im Erdreich zur Bahnstromleitung befindlichen Erdungsbänder (Band-eisen) werden nicht beschädigt.
- 12.9. Für eventuell im Schutzstreifen der Bahnstromleitung zu pflanzende Gehölze wird zuvor das Einvernehmen der DB Energie eingeholt.

Telekom Deutschland GmbH

- 12.10. Der Bestand und der Betrieb der im Planbereich befindlichen Telekommunikationslinien des Leitungsträgers wird gewährleistet.

Amprion GmbH

- 12.11. Sollten wider Erwarten Geländeänderungen im betroffenen Leitungsabschnitt der Höchstspannungsfreileitung des Leitungsträgers erforderlich werden, werden diese im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Leitungsträger abgestimmt.
- 12.12. Vor Baubeginn wird ein Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen mit dem Leitungsträger vereinbart. Ohne vorherige Einweisung wird mit den Baumaßnahmen im betroffenen Leitungsabschnitt der Höchstspannungsfreileitung des Leitungsträgers nicht begonnen.
- 12.13. Die maximalen Arbeits- und Geräthöhen im Schutzstreifen der betroffenen Höchstspannungsleitung werden mit dem Leitungsträger vor Baubeginn abgestimmt.
- 12.14. Es wird darauf geachtet, dass auf Grundlage des Merkhefts „Hinweise zum Schutz von Versorgungsanlagen“ des Leitungsträgers immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung des Leitungsträgers eingehalten wird. Die Vorhabenträgerin wird die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend unterrichten.

TransnetBW GmbH

- 12.15. Baumaßnahmen im Bereich der betroffenen Höchstspannungsfreileitungen des Leitungsträgers erfolgen erst nach Baufreigabe und Einweisung durch diese.
- 12.16. Der nach DIN VDE 0105-100 erforderliche Schutzabstand von mindestens 5,00 m zu den Leiterseilen wird mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen eingehalten und bei der Ausführungsplanung beachtet. Ein seitliches Ausschwingen der Leitungen wird dabei berücksichtigt. Geräte mit höheren Arbeitsbereichen, werden nur eingesetzt, wenn sie über eine Höhenbegrenzung verfügen. Der Nachweis der Höhenbegrenzung wird gegebenenfalls bei der Einweisung auf der Baustelle vorgelegt.
- 12.17. Die Mindestabstände zu den Höchstspannungsfreileitungen des Leitungsträgers nach DIN EN 50341 werden eingehalten. Vor Beginn der Baumaßnahmen werden die erforderlichen Abstände in einem gesonderten Kreuzungsheft nachgewiesen und dem Leitungsträger vor Baubeginn zur Prüfung und Zustimmung übersandt.

13. Denkmalschutz

- 13.1. Die Vorhabenträgerin wird mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege (LAD) im Regierungspräsidium Stuttgart eine Investorenvereinbarung abschließen, um die Rahmenbedingungen und Einzelheiten zur Durchführung gegebenenfalls erforderlicher Rettungsgrabungen festzulegen und die Kostentragung zu regeln.
- 13.2. Soweit Bodeneingriffe im Bereich von archäologischen Verdachtsflächen nicht vermieden werden können, werden baubegleitende archäologische Untersuchungen durch ein archäologisches Fach-/ Grabungsunternehmen im Bereich der Bodeneingriffsflächen durchgeführt.

- 13.3. Die archäologische Verdachtsfläche „Römerstraße“ (Listen-Nr.20, ADAB-Id. 96997440) wird lediglich als Zuwegung gequert. Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen und Beeinträchtigungen an potentiellen Kulturdenkmälern in diesem Bereich werden Lastverteilplatten eingesetzt.
- 13.4. Im Bereich der archäologischen Verdachtsfläche „Bronzezeitliche Siedlung, bronzezeitlicher Bestattungsplatz“ (Listen-Nr.30, ADAB-Id. 109122132) im Spannungsfeld zwischen Mast 94A und 95A wird das geplante Schutzgerüst zur Vermeidung von Bodeneingriffen außerhalb der archäologischen Verdachtsfläche aufgestellt und über Auflastgewichte gesichert.

14. Arbeitsschutz (bleibt frei)

15. Private Rechte, insbesondere Eigentum

- 15.1. Die Vorhabenträgerin wird die Eigentümer und Pächter der von dem Vorhaben betroffenen Flächen rechtzeitig über den Beginn der Baumaßnahmen informieren.
- 15.2. Bei der Bauausführung wird darauf geachtet, dass die betroffenen Grundstücke möglichst wenig in Anspruch genommen bzw. beeinträchtigt werden.

VI. Zurückweisung von Einwendungen

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die Bedenken und Hinweise der weiteren Beteiligten werden, soweit sie nicht ausdrücklich zurückgenommen oder gegenstandslos geworden sind oder ihnen durch Zusagen oder durch diese Entscheidung entsprochen wird, zurückgewiesen.

VII. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Gebühr wird gegenüber der Vorhabenträgerin gesondert festgesetzt.

Die den Einwendern und Trägern öffentlicher Belange in diesem Planfeststellungsverfahren entstandenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

B. Begründung

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat in Ausübung seines Planfeststellungsermessens beschlossen, die vorliegenden Planunterlagen mit den genannten Nebenbestimmungen und Zusagen festzustellen. Das Vorhaben ist im Hinblick auf die Zielsetzungen des Energiewirtschaftsgesetzes gerechtfertigt und steht im Einklang mit den gesetzlichen Planungsleitsätzen. Nachdem das Regierungspräsidium sämtliche öffentlichen und privaten Belange sorgfältig gegen- und untereinander abgewogen hat, ist es zu der Auffassung gelangt, dass das von der Netze BW geplante Vorhaben verwirklicht werden soll.

I. Beschreibung des Vorhabens

Das antragsgegenständliche Vorhaben betrifft die 110-kV Leitung LA 0207 im Abschnitt zwischen dem UW Leonberg ab Mast 49 und den Kabelendmasten 103C und 103D vor dem UW Pulverdingen. Die letzten 800 m der Leitungsanlage von den Kabelendmasten 103C und 103D bis zu den Portalen im UW Pulverdingen sind verkabelt und nicht Teil des Vorhabens. Die LA 0207 zwischen Sindelfingen – Pulverdingen ist insgesamt 24,5 km lang und stammt ursprünglich aus den Jahren 1968, 1975 und 1986, wobei ein Großteil der Maste 2007 und 2009 neu gebaut wurde. Der von dem Vorhaben betroffene Leitungsabschnitt hat eine Länge von ca. 13,0 km.

Auf dem von dem Vorhaben betroffenen Abschnitt der LA 0207 soll das an der Mastspitze geführte Luftkabel durch einen Lichtwellenleiter ausgetauscht werden. Zusätzlich werden Leiterseile für den Stromkreis Sindelfingen – Leonberg – Pulverdingen rot (im Folgenden: Stromkreis rot) der LA 0207 neu aufgelegt. Der Stromkreis rot zwischen dem UW Leonberg und dem UW Pulverdingen besteht aktuell auf der einen Traversenseite aus nur einem Leiterseilsystem mit Leiterseilen des Typs AL/ST 185/30 bzw. AL/ST 185/32. Diese Leiterseile sollen durch neue, leistungsstärkere Leiterseile des Typs 264-AL1/34-ST1A ausgetauscht werden. Auf der anderen

Traversenseite dieser Masten wird der Stromkreis Leonberg – Pulverdingen weiß (im Folgenden: Stromkreis weiß) geführt. Die bestehenden Leiterseile des Stromkreises weiß auf dieser Traversenseite sollen ebenfalls durch Leiterseile des Typs 264-AL1/34-ST1A ausgetauscht werden. Eine Gestängesanieierung ist für die Masten 49, 50, 100, 101 und 102 vorgesehen.

Durch das Auflegen der leistungstärkeren Leiterseile müssen die Masten 91 bis 99 abgebaut und überwiegend neu errichtet werden, d.h. die Bestandsmasten werden vollständig (inklusive Fundamente) abgebaut und durch neue Masten ersetzt. Die neuen Masten 97A, 98A und 99A werden standortgleich in bestehender Trasse neu gebaut. Die neuen Masten 91A, 92A, 93A und 96A werden jeweils um ca. 2,00 m verschoben. Der neue Mast 94A wird auf demselben Flurstück innerhalb des bestehenden Schutzstreifens um etwa 120,00 m verschoben. Mit dieser Verschiebung kann Mast 95 entfallen, sodass dieser ersatzlos zurückgebaut werden soll. Die neu zu errichtenden Masten werden ebenfalls, wie die Masten im Bestand, als Stahlgittermasten des Typs Donaumast ausgeführt und haben eine durchschnittliche Gesamthöhe von ca. 31,80 m. Für die Gründung der neuen Fundamente werden Plattenfundamente eingesetzt. Das sichtbare Austrittsmaß der Fundamente ist entsprechend der Betonköpfe breiter als die Fußbreiten (Eckstiele) der Masten und liegt zwischen ca. 3,23 m x 3,23 m und ca. 3,83 m x 3,83 m. Die sichtbaren Austrittsmaße nur der Fundamentköpfe für die neu zu errichtenden Masten haben einen jeweiligen Durchmesser von ca. 0,80 m bei Tragmasten (Masten 91A bis 98A) und ca. 1,10 m bei Abspannmasten (Mast 99A). Die unterirdischen Fundamente haben eine Größe von ca. 4,80 m – 7,70 m bei den neuen Tragmasten (Masten 91A – 98A). Das Fundament des neuen Abspannmastes 99A ist ca. 8,00 m x 8,00 m groß. Die Fundamenttiefe liegt bei ca. 2,00 m unter Erdoberkante. Die Fundamente werden mit einer Bodenschicht von mindestens 1,00 m überdeckt.

II. Zuständigkeit und Verfahren

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Planfeststellung sind erfüllt.

1. Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zuständig.

Das Regierungspräsidium Stuttgart, vertreten durch Referat 24 der Abteilung 2, ist nach § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung des Umweltministeriums über energiewirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten (EnWGUVO) i. V. m. §§ 11, 12 Abs. 1, 13 Landesverwaltungsgesetz (LVG) zuständige Behörde für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

2. Verfahren

Die Vorhabenträgerin beantragte mit Schreiben vom 17.06.2024 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Netzverstärkung Sindelfingen – Pulverdingen auf der 110-kV Leitung LA 0207 im Abschnitt UW Leonberg bis UW Pulverdingen nach §§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ff. EnWG i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) in der derzeit geltenden Fassung und dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG), in der Fassung gültig vom 01.01.2024 bis 31.12.2024. Das Verfahren für das beantragte Vorhaben wurde von der Planfeststellungsbehörde am 19.09.2024 eingeleitet.

Für das Vorhaben bestand keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die aufgrund von §§ 5, 7 Abs. 1, 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Ziff. 19.1.2 Anlage 1 zum UVPG durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat die Vorhabenträgerin entsprechend § 7 Abs. 4 UVPg geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen übermittelt. Die Feststellung und die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wurden der Öffentlichkeit durch Einstellen des Bekanntmachungstextes auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart bekannt gegeben, § 5 Abs. 2 UVPg.

Nach §§ 43 ff. EnWG i. V. m. § 73 LVwVfG und §§ 1 ff. PlanSiG war für dieses Planfeststellungsverfahren eine Auslegung von Unterlagen angeordnet. Nach § 3 Abs. 1 PlanSiG i. V. m. § 43a S. 2 EnWG konnte die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt bzw. durchgeführt werden. In der Zeit vom 08.10.2024 bis 07.11.2024 wurden daher Planunterlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart veröffentlicht. Zusätzlich konnten die Planunterlagen im oben genannten Zeitraum über die Internetseiten der Städte Ditzingen, Leonberg und Markgröningen sowie den Gemeinden Eberdingen und Hemmingen aufgerufen werden. Bei der Stadt Ditzingen wurde darüber hinaus eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit in Form von Papierunterlagen zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Die Veröffentlichung und Auslegung wurden zuvor auf der Internetseite des Regierungspräsidiums bekanntgegeben. Eine ortsübliche Bekanntgabe i. S. v. § 73 Abs. 5 LVwVfG erfolgte zudem am 25.09.2024 im Amtsblatt Leonberg, am 26.09.2024 im Ditzinger Anzeiger und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eberdingen, am 27.09.2024 im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Markgröningen Markgröninger Nachrichten und am 30.09.2024 auf der Internetseite der Gemeinde Hemmingen. In der Bekanntmachung wurde auf das Ende der Einwendungsfrist hingewiesen, § 73 Abs. 4 LVwVfG. Diese endete am 21.11.2024, § 73 Abs. 4 S. 1 LVwVfG. Mit Schreiben

vom 07.10.2024 wurden die betroffenen Kommunen, die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie die weiteren Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten, § 73 Abs. 2 LVwVfG.

Die betroffenen Kommunen wurden darüber hinaus jeweils mit Schreiben vom 19.09.2024 gebeten, die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt sind oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, gemäß § 73 Abs. 5 LVwVfG von der Auslegung zu benachrichtigen.

Insgesamt haben sich zu dem Vorhaben rund 35 Träger öffentlicher Belange geäußert. Auf die Durchführung eines Erörterungstermins hat die Planfeststellungsbehörde im Zuge ihres nach § 43a S. 1 Nr. 3 EnWG eingeräumten Ermessens verzichtet. Der Sachverhalt konnte auch ohne Durchführung eines förmlichen Erörterungstermins bezüglich der im Verfahren vorgebrachten Punkte vollständig aufgeklärt werden. Der Planfeststellungsbehörde war dabei bewusst, dass es auch nach der Änderung von § 43a EnWG von Oktober 2022 (BGBl. I. 1726) grundsätzlich bei dem gesetzgeberischen Willen bleibt, im Regelfall einen Erörterungstermin durchzuführen. Lediglich unter den in § 43 S. 1 Nr. 3 S. 1 a) – d) EnWG aufgeführten Fällen wurde vom Gesetzgeber vorgesehen, keinen Erörterungstermin durchzuführen. Vorliegend konnte aus Sicht der Planfeststellungsbehörde dennoch auf einen Erörterungstermin verzichtet werden. In die Erwägungen der Planfeststellungsbehörde flossen dabei insbesondere Gründe der Verfahrensbeschleunigung ein. Die Planung und Durchführung eines Erörterungstermins gehen mit einem erheblichen Zeitaufwand einher, welcher grundsätzlich in Kauf zu nehmen ist. Er ist jedoch auch im Verhältnis zu den erwarteten Ergebnissen eines Erörterungstermins, zu sehen. Es wurden keine Einwendungen gegen das Verfahren vorgebracht. Ein persönlicher Austausch im Rahmen eines Erörterungstermins war daher entbehrlich. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde konnten die im Zuge der Stellungnahmen vorgebrachten Punkte auch ohne Durchführung eines förmlichen Erörterungstermins vollständig

aufgeklärt werden. Ein zusätzlicher Informationsgewinn mit Durchführung eines Erörterungstermins war nicht zu erwarten und auch nicht erforderlich. Mit den Festsetzungen der Nebenbestimmungen unter Kap.A.IV. und unter Berücksichtigung der durch die Vorhabenträgerin abgegebenen Zusagen unter Kap.A.V. konnte den Forderungen und Hinweisen der Träger öffentlicher Belange entsprochen werden. Vor dem Hintergrund der Verfahrensbeschleunigung und dem mit der Durchführung eines Erörterungstermins verbundenen Zeitaufwand ohne zusätzlichen Informationsgewinn war es demnach zulässig, auf einen förmlichen Erörterungstermin zu verzichten. Der Verzicht wurde von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange auch nicht beanstandet.

Zusammenfassend hatten alle Betroffenen ausreichend Gelegenheit, sich über die Planung zu informieren und ihre Anregungen, Forderungen und Einwendungen vorzubringen. Die Planfeststellungsbehörde hat bei ihrer Entscheidungsfindung alle Stellungnahmen in gebührendem Maß berücksichtigt. Die für das Planfeststellungsverfahren maßgeblichen Verfahrensvorschriften wurden somit eingehalten.

III. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG bedarf das Vorhaben der Vorhabenträgerin der Planfeststellung. Im Rahmen der Abwägung wurden die von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange von der Planfeststellungsbehörde geprüft und bewertet. Die eingehende Prüfung kommt zum Ergebnis, dass die für die Planfeststellung des Vorhabens erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

1. Planrechtfertigung

Das von der Vorhabenträgerin beantragte Vorhaben auf dem oben dargestellten Abschnitt der LA 0207 zwischen dem UW Leonberg und dem UW Pulverdingen ist planerisch gerechtfertigt.

Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Die erforderliche Planrechtfertigung ist gegeben, wenn für das Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachgesetzes ein Bedarf besteht und die mit der Maßnahme konkret verfolgten Ziele und öffentlichen Interessen generell geeignet sind, entgegenstehende Eigentumsbelange zu überwinden. Dabei ist ein Vorhaben nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht erst dann erforderlich, wenn es unausweichlich ist, sondern wenn es objektiv „vernünftigerweise geboten“ ist (s. u.a. BVerwG, Beschluss vom 12.07.2017 – 9 B 49.16). Das planfestgestellte Vorhaben wird diesem Erfordernis gerecht.

1.1. Fachrechtliche Ziele

Zweck des EnWG ist nach § 1 Abs. 1 EnWG eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Die Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind dabei gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 EnWG verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist.

1.2. Eignung des Vorhabens zur Zielerreichung

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht den fachplanungsrechtlichen Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 EnWG und ist aufgrund seiner energiewirtschaftlichen Bedeutung vernünftigerweise geboten.

Das UW Sindelfingen wird über drei 110-kV-Stromkreise aus dem UW Pulverdingen versorgt. Dem Stromkreis Pulverdingen – Sindelfingen – Magstadt blau (im Folgenden: Stromkreis blau), dem Stromkreis Pulverdingen – Sindelfingen – Magstadt grün (im Folgenden: Stromkreis grün) und dem Stromkreis Pulverdingen – Sindelfingen – Leonberg rot (im Folgenden: Stromkreis rot). Die Versorgung des UW Sindelfingen erfolgt zusätzlich über einen 110-kV-Stromkreis gelb aus dem UW Ehningen. Das 110-kV-Netz am Netzknoten Sindelfingen ist bereits jetzt sehr hoch ausgelastet. Dies ist insbesondere der Erhöhung der Anmeldeleistungen der Daimler AG und dem Bedarf der Stadtwerke Sindelfingen geschuldet. Im Höchstlastfall müssen über die vier genannten Stromkreise ca. 186 MW bereitgestellt werden. Zukünftig ist zudem noch mit einer zusätzlichen Last des UW Sindelfingen von etwa 71 MW aufgrund von aktuellen Lastanfragen für zwei Rechenzentren im Bereich um Ehningen zu rechnen.

Der Stromkreis rot zwischen dem UW Leonberg und dem UW Pulverdingen wird auf einer der Traversenseiten der LA 0207 geführt und besteht aktuell nur aus einem Leiterseilsystem mit einer Stromtragfähigkeit von 535 A. Auf der anderen Traversenseite liegt der Stromkreis Leonberg – Pulverdingen weiß (im Folgenden: Stromkreis weiß) auf, der zwar vom UW Pulverdingen in das UW Leonberg führt, aber lediglich der Absicherung des UW Leonberg dient und nicht der Versorgung des UW Sindelfingen. Die Stromkreise grün und blau sind vergleichsweise stark beseilt und können aktuell 732 A bzw. 822 A übertragen. Die derzeitige Beseilung des Stromkreises rot zwischen dem UW Leonberg und dem UW Pulverdingen reicht mit der bestehenden Beseilung nicht aus, um einen gegebenenfalls eintretenden Ausfall einer dieser „starken“ Stromkreise aufzufangen. Fällt einer der beiden „starken“ Stromkreise aus kommt es im „worst case“ (n-1) - Fall, d.h. wenn gleichzeitig die Maximalbezugsleistung der Stadtwerke Sindelfingen und der Daimler AG durch das UW Sindelfingen

bereitgestellt werden muss, zu Netzengpässen. Das (n-1) – Sicherheitsprinzip besagt jedoch, dass zu jedem Zeitpunkt ein beliebiges Betriebsmittel ausfallen kann, ohne dass es zu einer dauerhaften Versorgungsunterbrechung kommt oder die verbliebenen Betriebsmittel überlastet werden. Die Einhaltung und Sicherstellung dieses Prinzips muss im Rahmen der Netzplanung gewährleistet sein. Zudem haben gemeinsame jährliche Berechnungen mit dem Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH für den Netzentwicklungsplan (NEP) 2025 ergeben, dass der Stromkreis rot gerade bei Ausfällen im Höchstspannungsnetz bis zu 128 % belastet ist. Zur Vermeidung von Netzengpässen ist auf dem Stromkreis rot zwischen dem Umspannwerk Leonberg und dem Umspannwerk Pulverdingen daher eine Neubeseilung mit einem leistungsstärkeren Seil erforderlich, sodass eine erhöhte Stromtragfähigkeit von geplant 680 A erreicht werden kann.

Die Seile des auf der anderen Traversenseite befindlichen Stromkreises weiß zwischen dem UW Leonberg und dem UW Pulverdingen werden aufgrund ihres Alters zur Modernisierung und Standardisierung, sowie der Gewährleistung einer zukunftsicheren Auslegung in diesem Zuge ebenfalls durch neue Leiterseile ausgetauscht. Durch das zusätzliche Gewicht der neuen Seile müssen die Masten 91 – 99 im oben dargestellten Umfang (s. Kap.B.I.) abgebaut und neu errichtet werden und eine Sanierung der Masten 49, 50, 100, 101, 102 ist erforderlich. Die bestehenden Masten sind für die neuen Lasten statisch nicht ausgelegt. Zusätzlich erfolgt ein Austausch des Luftkabels durch einen Lichtwellenleiter auf dem ganzen gegenständlichen Abschnitt. Die an der Mastspitze geführten Luftkabel bzw. Lichtwellenleiter (LWL) dienen jeweils demselben Zweck, d.h. der Datenübertragung und dem Blitzschutz der Leitungsanlage. Lichtwellenleiter sind im Vergleich jedoch moderner und selbsttragend. Der Tausch hin zu einem Lichtwellenleiter dient zudem der Standardisierung.

2. Alternativen und Optimierungsvarianten

Das fachplanerische Abwägungsgebot (§ 43 Abs. 3 EnWG) verlangt, sich ernsthaft anbietende Alternativlösungen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials zu berücksichtigen und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils betroffenen öffentlichen und privaten Belange einzustellen. Zu den in das Verfahren einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den von Amts wegen ermittelten auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Verfahrens vorgeschlagen wurden. Die Planfeststellungsbehörde ist indes nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offenzuhalten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht sie den Sachverhalt nur soweit zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist befugt, Alternativen, die sich auf Grund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden (s. BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009 – 9 B 10/09).

Unter Beachtung dieser Maßstäbe haben die Untersuchungen gezeigt, dass das planfestgestellte Vorhaben gemessen an den Planungszielen die insgesamt beste Lösung ist. Die Vorhabenträgerin hat die vorzugswürdigste Alternative zum Erreichen ihrer Planungsziele gewählt.

2.1. „Nullvariante“

Das Beibehalten des aktuellen Status quo, d.h. dem Verzicht auf das Vorhaben (sog. „Nullvariante“), ist mit Blick auf die fachplanerischen Ziele und Verpflichtungen insbesondere zur Gewährleistung von Netzsicherheit und Netzstabilität nicht möglich.

Zwar ließen sich mit der „Nullvariante“ insbesondere Eingriffe in Natur und Landschaft, Landwirtschaft und Privateigentum vermeiden, doch sind diese Eingriffe im Interesse der Sicherstellung einer sicheren Energieversorgung im öffentlichen Interesse hinzunehmen. Nach § 11 Abs. 1 EnWG ist die Vorhabenträgerin als eine Betreiberin von Energieversorgungsnetzen darüber hinaus verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges Energieversorgungsnetz zu betreiben und dieses bedarfsgerecht zu verstärken. Die „Nullvariante“ stellt keine taugliche Alternative dar.

2.2. Erdverkabelung

Eine Erdverkabelung muss der Vorhabenträgerin nicht auferlegt werden. Eine Pflicht zur Erdverkabelung nach § 43h EnWG besteht nicht. Die notwendigen Voraussetzungen für eine Erdverkabelungspflicht liegen nicht vor. Gemäß § 43h S. 1 Halbsatz 1 EnWG sind Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger als Erdkabel auszuführen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen. Nach § 43h S. 2 EnWG handelt es sich nicht um eine neue Trasse im Sinne des § 43h S. 1 EnWG, sofern der Neubau einer Hochspannungsleitung weit überwiegend in oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse durchgeführt wird. Das antragsgegenständliche Vorhaben wird insgesamt innerhalb oder unmittelbar neben der Bestandstrasse der LA 0207 durchgeführt. Für die Begriffsbestimmung, wann sich ein Ersatzneubau in oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse befindet, kann auf die Definition des § 3 Nr. 4 NABEG zurückgegriffen werden. Ein direkter Verweis auf die Vorschrift findet sich in § 43h EnWG nicht. Allerdings wird die Definition beispielsweise auch in den Fällen des §§ 43 Abs.3 S.2, 43f Abs. 5 EnWG herangezogen. Der gesetzgeberische Wille lässt erkennen, dass die Definition aus § 3 Nr. 4 NABEG für die Zwecke des EnWG herangezogen werden soll. Dafür spricht auch ein einheitliches Verständnis des Begriffs innerhalb des EnWG.

Gemäß § 3 Nr. 4 NABEG erfolgt die Errichtung eines Ersatzneubaus unmittelbar neben der Bestandstrasse, wenn ein Abstand von 200 Metern zwischen den Trassenachsen nicht überschritten wird. Überwiegend bleiben die Masten der bestehenden Leitung vollständig und an einzelnen Masten unter Sanierung der Gestänge (Masten 49, 50, 100, 101, 102) erhalten. Die neuen Masten 97A, 98A und 99A werden standortgleich errichtet. Die neuen Masten 91A, 92A, 93A und 96A werden jeweils um ca. 2,00 m verschoben. Der neue Mast 94A wird auf demselben Flurstück innerhalb des bestehenden Schutzstreifens auf der Trassenachse um etwa 120,00 m verschoben. Der Mast 95 wird ersatzlos zurückgebaut. Die neu zu errichtenden Masten befindet sich daher insgesamt mit einem Abstand von unter 200 Metern zwischen den Trassenachsen noch in oder unmittelbar neben der Bestandstrasse, sodass keine neue Trasse im Sinne des § 43h S.1 EnWG errichtet werden soll. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Erdverkabelung besteht nicht.

Unabhängig davon ist die Erdverkabelung auch abseits des § 43h EnWG keine vorzugswürdige Variante. Zwar gehen mit der planfestgestellten Hochspannungsfreileitung Eingriffe durch visuelle Beeinträchtigungen in Landschaft und Natur einher, wohingegen Erdkabel nach Ende der Bauzeit nicht mehr sichtbar sind. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei nicht um die vollständige Neuerrichtung einer Freileitung handelt. Vielmehr werden die Bestandsmasten in dem gegenständlichen Abschnitt der LA 0207 überwiegend erhalten. Das Landschaftsbild ist zudem bereits durch die Bestandsleitung vorgeprägt und wird durch das planfestgestellte Vorhaben optisch lediglich durch die gegenüber der Bestandstrasse geringfügigen Abweichungen einzelner Maststandorte, der Masthöhen und Mastgestänge verändert. Die Verlegung eines Erdkabels kann auch zu neuen Eingriffen etwa in das Schutzgut Boden, die Vegetation oder in das Grundwasser führen.

Im Ergebnis stellt im vorliegenden Fall eine Erdverkabelung keine Variante dar, die gegenüber dem als Freileitung geplante Vorhaben geeigneter und damit vorzugswürdig wäre.

3. Dimensionierung

Die Planfeststellungsbehörde hält die in den Planunterlagen festgelegte Dimensionierung des Vorhabens für angemessen.

4. Vereinbarkeit des Vorhabens mit den betroffenen öffentlichen und privaten Belangen

4.1. Immissionsschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar. Das geplante Vorhaben hält die gesetzlichen Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum Schutz und zur Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen ein.

Die Träger öffentlicher Belange haben insgesamt keine Bedenken zum Immissionsschutz vorgebracht. Die Stadtverwaltung Leonberg, das Landratsamt Böblingen und die Deutsche Bahn AG haben sich in ihren Stellungnahmen zwar zum Immissionsschutz geäußert, aber unter Berücksichtigung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Gesundheitsschutz im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine Einwendungen erhoben.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder

Die Planung hält die gesetzlich festgelegten Grenzwerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder im Einwirkungsbereich des Vorhabens sicher ein. Die Grenzwerte werden dabei als elektrische Feldstärke (kV/m, effektiv) und magnetische Flussdichte (μT , effektiv) angegeben.

Die Leitungsanlage ist eine sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG und unterfällt damit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG dem Geltungsbereich des BImSchG. Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder sind die entsprechenden Anforderungen einzuhalten. Gestützt auf § 23 Abs. 1 BImSchG konkretisiert die 26. BImSchV, welche Anforderungen dies sind.

Die LA 0207 ist eine Niederfrequenzanlage (50 Hz) nach § 1 Abs. 1, S. 1, Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV. Sie ist nach § 3 Abs. 2 S. 1 der 26. BImSchV so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Auslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in Anhang 1a der 26. BImSchV genannten Grenzwerte nicht überschreitet, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz die Hälfte des in Anhang 1a der 26. BImSchV genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen. Danach sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

- 5 kV/m für die elektrische Feldstärke und
- 100 μ T für die magnetische Flussdichte.

Die Vorhabenträgerin hat ein Gutachten zur Immissionsprognose (Unterlage 10) über die elektrischen und magnetischen Niederfrequenzfelder vorgelegt. Insgesamt bestehen gegen das methodische Vorgehen sowie die gutachterliche Einschätzung keine Bedenken. Es wurden neun maßgebliche Immissionsorte (IO) in der Nähe des antragsgegenständlichen Abschnitt der LA 0207 ermittelt (vgl. Tabelle 2, Unterlage 10):

- Im Spannungsfeld zwischen Mast 50 – Mast 51A befindet sich einer dieser Immissionsorte. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden sicher eingehalten (9,3 μ T sowie 0,8 kV/m, vgl. Tabelle 1, Unterlage 10).
- Im Spannungsfeld zwischen Mast 54A – Mast 55A befinden sich sechs weitere Immissionsorte. Die Höchstspannungsleitung LA 4508 der Amprion fließt hier als Vorbelastung ein. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden sicher eingehalten (30,4 μ T sowie 1,7 kV/m, vgl. Tabelle 1, Unterlage 10).

- Im Spannungsfeld zwischen Mast 75A – Mast 77A befindet sich ein weiterer Immissionsort. Die Höchstspannungsleitung LA 0318 der TransnetBW fließt hier als Vorbelastung ein. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden sicher eingehalten (11,9 μ T sowie 0,8 kV/m, vgl. Tabelle 1, Unterlage 10). Um dem Nachweis gerecht zu werden, dass die Grenzwerte auch im obersten Stockwerk eines von der Freileitung überspannten Betriebsgebäudes sicher eingehalten werden, wurde hierbei für die Berechnung der magnetischen Flussdichte nicht wie im Übrigen eine Berechnungshöhe von 1,00 m, sondern von 5,00 m zu Grunde gelegt. Die Berechnungshöhe ist dabei als senkrechtes Maß ab Boden zu verstehen. Das elektrische Feld wird von der Gebäudehülle hingegen vollständig abgeschirmt und wurde daher in 1,00 m Höhe über dem Grundstücksboden berechnet.
- Im Spannungsfeld zwischen Mast 80A – Mast 81A befindet sich ein weiterer Immissionsort. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden sicher eingehalten (11,2 μ T sowie 0,9 kV/m, vgl. Tabelle 1, Unterlage 10).

Gesamtbetrachtend werden die Grenzwerte von 5 kV/m für die elektrische Feldstärke und 100 μ T für die magnetische Flussdichte selbst an dem Immissionsort mit der voraussichtlich stärksten Exposition (Spannungsfeld zwischen Mast 54A – Mast 55A) sicher eingehalten. Es ist daher festzustellen, dass die Planung die gesetzlich festgelegten Grenzwerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens sicher einhält.

Minimierungsgebot nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i. V. m. der 26. BImSchVVwV

Das Vorhaben ist auch mit dem Minimierungsgebot vereinbar.

Die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten erschöpfen sich bei einer Hochspannungsleitung nicht in der Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen, die

nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG. Zusätzlich sind nach § 4 Abs. 2 S. 1 der 26. BImSchV die Möglichkeiten auszuschöpfen, um die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Dazu ist nach den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder der 26. BImSchV eine Minimierungsprüfung vorzunehmen.

Das Minimierungsgebot wurde von der Vorhabenträgerin geprüft. Es wurde überzeugend dargelegt, dass das Minimierungspotenzial durch die Anwendung der Minimierungsmaßnahmen „Abstandsoptimierung“ und „Optimierung der Mastkopfgeometrie“ vollständig ausgeschöpft ist. Weitere Maßnahmen waren entweder von sehr geringer Wirksamkeit oder würden andere Schutzgüter oder den sicheren Netzbetrieb negativ beeinflussen.

Betriebsbedingte Geräuschemissionen

Das Vorhaben ist mit den Belangen der betroffenen Anlieger im Hinblick auf die betriebsbedingten Schallimmissionen vereinbar. Der Gesetzgeber hat für den anlagenbezogenen Lärmschutz konkretisierend über die Regelungen im BImSchG hinaus nach § 48 BImSchG die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm) erlassen. Bei Freileitungen kann es unter bestimmten Umständen zu Geräuscentwicklungen kommen. Bei entsprechender Witterung können am Mast Inhomogenitäten des elektrischen Feldes entstehen. Am Leiterseil selbst ist das elektrische Feld wesentlich homogener als am Mast, dennoch können bei entsprechender Witterung auch hier Geräusche entstehen. Bei einer 110-kV Leitung liegt jedoch die abgestrahlte Schallleistung, die in der unmittelbaren Leitungsumgebung in der Regel nicht bis kaum wahrgenommen werden kann, deutlich unter den in der TA-Lärm genannten Richtwerten.

Da auch sog. Koronaeffekte bei 110-kV Leitungen in der Regel nicht auftreten, ist für das Vorhaben im Ergebnis keine Schallimmissionsprognose erforderlich.

Bauzeitliche Geräuschimmissionen

Das Vorhaben ist mit den Belangen der betroffenen Anlieger auch im Hinblick auf baubedingte Schallimmissionen vereinbar. Die Vorhabenträgerin hat nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG beim Baustellenbetrieb dafür zu sorgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Außerdem sind nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Vorliegend werden baubedingte Geräusche durch den Einsatz moderner Maschinen und Techniken auf ein unerhebliches Maß reduziert (s. Kap.A.IV.1. Nr.1.3.). Zudem wurde angeordnet, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm und Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) einzuhalten ist (s. Kap.A.IV.1. Nr.1.1.).

4.2. Natur und Landschaft

Die vorliegende Planung verletzt keine naturschutzrechtlichen Vorschriften.

4.2.1. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG, §§ 14 ff. NatSchG). Nach § 13 S. 1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind nach § 13 S. 2 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

4.2.2. Eingriff in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 14 Abs.1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der

belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die Erheblichkeit eines Eingriffs ergibt sich daraus, dass Flächen in einer Weise in Anspruch genommen werden, dass ihre ökologische Funktionsfähigkeit nicht mehr gegeben bzw. reduziert ist.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) sind die für den Naturhaushalt, seine einzelnen Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima und Luft, Biotoptypen und Pflanzen, Tiere) und die für das Landschaftsbild zu erwartenden Beeinträchtigungen im Einzelnen beschrieben. Bau- und anlagebedingt geht das Vorhaben insbesondere mit einer temporären Inanspruchnahme von weit überwiegend Ackerflächen einher. Die temporär beanspruchten Flächen werden vor allem für die Vormontage der neuen Masten, als Ablageflächen für die rückgebauten Mastteile, als Autokranstellflächen, als Trommelplätze, für die bauzeitliche Verankerung für Seilzugarbeiten und für Baustellenzufahrten genutzt. Oberirdisch wird dauerhaft sogar Fläche geringfügig entsiegelt. Biotopbestände werden überwiegend nur überspannt, befinden sich aber teilweise auch innerhalb von Arbeitsflächen. Das Landschaftsbild ist durch die bestehende Leitung bereits vorbelastet. Eine darüberhin-
ausgehende Belastung durch die geplanten Maßnahmen aufgrund des Anbringens neuer Leiterseile und des Lichtwellenleiters, sowie der geringfügigen Abweichungen einzelner Maststandorte oder der Masthöhen ohne Veränderung des Mastbildes und der vorgesehenen Gestängesanierungen ist nicht zu erwarten. Ein Konfliktpotential besteht mit Blick auf die bestehenden Habitatstrukturen vor allem während der Bauphase, durch das Entfernen von Nestern auf den Masten und durch akustische Störungen. Betriebsbedingt führt das Vorhaben zu einer Leistungserhöhung bzw. Erhöhung der Übertragungskapazität der Leitung. Zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen auf die Naturgüter, das Landschaftsbild oder die Erholungsnutzung sind dadurch jedoch nicht zu erwarten. Die Anforderungen der 26. BImSchV

werden nach wie vor sicher eingehalten (s. Kap.B.III.4.1). Für eine detaillierte Beschreibung der Konflikte wird insbesondere auf den LBP (Unterlage 11.3.1a) und die UVP-Vorprüfung (Unterlage 11.1) verwiesen.

Das planfestgestellte Vorhaben stellt danach einen naturschutzrechtlich relevanten Eingriff in Natur und Landschaft dar. Auf Grundlage der dargestellten Eingriffe und den im LBP vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist jedoch nicht von einem erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft auszugehen. Die durchgeführte allgemeine UVP-Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht. Die durchgeführten Erhebungen und Analysen orientieren sich an den anerkannten Methoden und üblichen Standards. Die Vorhabenträgerin hat alles unternommen, um die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen ausreichend zu ermitteln und zu bewerten, um auf dieser gesicherten Grundlage die geeigneten Maßnahmen treffen zu können.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu den Schutzgütern Natur und Landschaft wurden berücksichtigt. Den Forderungen der Träger öffentlicher Belange konnte überwiegend durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen und die Abgabe von Zusagen durch die Vorhabenträgerin entsprochen werden.

4.2.3. Erhalt und Aufbau des Biotopverbunds

Nach § 22 Abs. 2 NatSchG sind bei Planungen und Maßnahmen öffentlicher Planungsträger die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Der Fachplan Landesweiter Biotopverbund weist zum Teil im Bereich von Maststandorten Suchräume des Biotopverbunds trockener Standorte (Masten 55A, 54A) und Kernflächen (Masten 60A, 56A) auf, sowie Kernräume (Mast 57A) und Suchräume (54A, 55A, 61A, 62A, 51A, 52A, 53A, 59A, 63A) des Biotopverbunds mittlerer Standorte. An den innerhalb des Biotopverbunds liegenden Masten werden weder Gestängesanierungen oder bauliche Veränderungen an den bestehenden Fundamenten durchgeführt.

Die im Biotopverbund liegenden Masten sind allein durch die Neubeseilung und den in diesem Zug notwendigen Arbeiten betroffen. Die Vegetation und die Standortbedingungen bleiben insoweit unverändert bestehen. Die Belange des Biotopverbunds werden ausreichend im Rahmen der Planung berücksichtigt.

4.2.4. Landschaftspflegerische Maßnahmen

Nach § 15 Abs. 1 S.1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Vermeidbar sind Beeinträchtigungen gem. § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen, gegeben sind. Das Vermeidungsgebot ist striktes Recht und damit nicht Gegenstand der fachplanerischen Abwägung (s. BVerwG, Beschluss vom 30.10.1992 – 4 A 4/92). Die Vermeidbarkeit bezieht sich dabei auf die Frage, ob bei der Verwirklichung des Vorhabens an der vorgesehenen Stelle erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden oder zumindest vermindert werden können. Das Verbot vermeidbarer Beeinträchtigungen ist daher darauf gerichtet, den Eingriff an Ort und Stelle so gering wie möglich zu halten. Dies bedeutet, dass Beeinträchtigungen, die zum Erreichen eines planerisch gewollten Zieles nicht erforderlich sind, vermieden werden müssen.

Diese Vorgaben werden im vorliegenden Fall erfüllt. Die Vorhabenträgerin hat zunächst Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehen, welche nachfolgend zusammengefasst dargestellt werden. Abweichungen hiervon können sich durch die festgesetzten Nebenbestimmungen und abgegebenen Zusagen ergeben und sind zu beachten (s. Kap. A.IV.2. Nr.2.1). Die folgenden Vorkehrungen und Maßnahmen dienen der Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen:

- Schutz vor Bodenverdichtungen (Maßnahme V1): Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen werden drucklastverteilende Materialien auf mit Baufahrzeugen sowie Schwerlastfahrzeugen befahrenen Flächen über Acker- und Grünlandflächen verwendet. Bei Abtrag, Zwischenlagerung und dem Wiedereinbau der Böden werden die maßgeblichen Vorschriften beachtet. Bei schädlichen Verdichtungen des Unterbodens erfolgt eine geeignete Tieflockerung vor dem Oberbodenauftrag.
- Zeitbeschränkung Gehölzrückschnitt (Maßnahme V2): Der Rückschnitt und das Fällen von Gehölzen erfolgen grundsätzlich nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG.
- Größtmöglicher Erhalt von Hecken und Einzelbäumen (Maßnahme V3): Gehölzbestände und Bäume werden soweit möglich erhalten und vom Baufeld ausgespart. Die Bauzufahrten und Materiallager werden so platziert, dass Einzelbäume erhalten bleiben. Zum Schutz der Einzelbäume und Hecken werden bei Bedarf und in Anordnung der ökologischen Baubegleitung Baugitter errichtet bzw. Stammschutz angebracht.
- Bauzeitenbeschränkung für Ersatzneubau, Rückbau sowie Installierung von Seilzugmaschinen (Maßnahme V4): Der Beginn der Bauarbeiten zum Ersatzneubau und Rückbau der Masten sowie die Platzierung und der Betrieb von Seilzugmaschinen erfolgt nur im Zeitraum vom 15.08. bis 01.04. um Beeinträchtigungen der Offenlandbrüter zu vermeiden.
- Entfernung von Nestern außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V5): Die auf den Masten mit Ersatzneubau, Gestängesanieierung und Seilzug vorkommenden Nester werden vor Beginn der Baumaßnahme im Zeitraum von Mitte Juli bis Ende Februar also außerhalb der Hauptbrutzeit der Rabenkrähen und der Turmfalken entfernt.

Die geplanten Maßnahmen, die übrigen Ausführungsmodalitäten und die festgesetzten Nebenbestimmungen und abgegebenen Zusagen stellen sicher, dass Natur und Landschaft nur in einem unerlässlichen Umfang in Anspruch genommen werden. Für die danach noch verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen hat die Vorhabenträgerin in ihrem Maßnahmenkonzept die vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahme zum Anbringen von Ersatznisthilfen für den Turmfalken (Maßnahme CEF1) vorgesehen.

Nach § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahme) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG können für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung nach § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind. Da sich unvermeidbare Beeinträchtigungen im Sinne eines ökologischen Status quo nicht tatsächlich ausgleichen lassen, ist hier eine wertende Betrachtung erforderlich. Ausgleichsmaßnahmen müssen so beschaffen sein, dass in dem betroffenen Landschaftsraum ein Zustand herbeigeführt wird, der den früheren Zustand in der gleichen Art und mit der gleichen Wirkung fortführt. Dies erfordert zwar nicht die Ausführung am unmittelbaren Ort des Eingriffs, die Ausgleichsmaßnahmen müssen sich aber dort, wo die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen auftreten, noch auswirken. Dies ist der Fall, wenn zwischen ihnen und dem Eingriffsort ein funktionaler Zusammenhang besteht (s. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996 – 4 A 29/95).

Die von der Vorhabenträgerin vorgesehene vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahme CEF1 wird diesen Vorgaben gerecht. Die Maßnahme CEF1 sieht vor, dass

vor der Revierbesetzung bis spätestens Februar nach Abschluss der Baumaßnahme an den Masten mit nachgewiesenem Turmfalkenbesatz insgesamt vier Ersatznisthilfen in einer Mindesthöhe von 8,00 m angebracht werden. Die genaue Lage wird in Abstimmung mit dem Betrieb der Netze BW GmbH und der ökologischen Baubegleitung festgelegt. Der Vorhabenträgerin wurde darüber hinaus aufgegeben, dass ein davon abweichendes Vorgehen der vorherigen Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde bedarf (s. Kap.A.IV.2. Nr.2.20) und, dass die Aufhängung und Lage der Nisthilfen zu dokumentieren ist und der Bericht der zuständigen unteren Naturschutzbehörde umgehend vorgelegt werden muss (s. Kap.A.IV.2. Nr.2.21). Sollten sich an Masten, die saniert, ersatzneugebaut oder ersatzlos zurückgebaut werden, Nisthilfen befinden, hat die Vorhabenträgerin diese zudem in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung so umzuhängen, dass sie rechtzeitig zur Brutsaison bis Ende Februar zur Verfügung stehen (s. Kap.A.IV.2. Nr.2.22). Die ökologische Eignung der Ausgleichsmaßnahme ist im LBP nachvollziehbar beschrieben. Der Ausgleich erfolgt in diesem Fall sogar direkt am Ort des Eingriffs.

Weitere Details zu den landschaftspflegerischen Maßnahmen können dem LBP (Unterlage 11.3.1a) sowie dem Bodenschutzkonzept (Unterlage 11.4) entnommen werden. Da keine der beteiligten Behörden grundlegende fachliche Bedenken gegen die vorgesehenen Maßnahmen vorgetragen hat bzw. bestehende Bedenken unter Berücksichtigung der Erwiderung der Vorhabenträgerin und den festgesetzten Nebenbestimmungen und abgegebenen Zusagen ausgeräumt werden konnten und den fachbehördlichen Bewertungen aufgrund der besonderen, unabhängigen Sachkompetenz besonderes Gewicht beizumessen ist (s. BVerwG, Urteil vom 03.11.2020 – 9 A 7.19), hat die Planfeststellungsbehörde keine Zweifel an deren Geeignetheit.

Ein über die Maßnahme CEF1 bestehender Ausgleichsbedarf besteht nicht. Ein Kompensationsbedarf leitet sich vorliegend allein aus dem Artenschutz ab und diesem

wurde mit der vorgesehenen Maßnahme CEF1 hinreichend Rechnung getragen. Anderweitige Ausgleichs-, Ersatz- oder Gestaltungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Ein Kompensationsbedarf aufgrund von anlagebedingtem Boden- oder Biotopverlust lässt sich nicht ableiten, sodass auch auf die Ermittlung eines Kompensationsbedarfs anhand der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg (ÖKVO) nachvollziehbar verzichtet wurde. Unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme, sind die durch das Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen vollständig kompensiert.

Damit die Ausgleichsmaßnahme und die dafür in Anspruch genommenen Flächen im digitalen Kompensationsverzeichnis (vgl. §§ 17 Abs. 6 BNatSchG, 18 NatSchG) erfasst werden können, wird die Vorhabenträgerin zur Übermittlung der hierfür erforderlichen Angaben verpflichtet (s. Kap.A.IV.2. Nr.2.6). Auf diese Weise können die vorgesehenen Maßnahmen dokumentiert werden.

4.2.5. Schutzgebiete und geschützte Biotope

Der Vorhabensbereich befindet sich innerhalb ausgewiesener Schutzgebiete.

Geschützte Biotope

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden nach § 30 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich geschützt. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten Biotope führen können, verboten. Die Liste der bundesrechtlich geschützten Biotope wird nach § 30 Abs. 2 BNatSchG durch § 33 Abs. 1 NatSchG landesrechtlich ergänzt.

Im Vorhabengebiet befinden sich mehrere nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Ein Eingriff in die im Vorhabengebiet befindlichen Biotope im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG erfolgt jedoch nicht.

Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich teilweise unmittelbar an den Maststandorten oder im Spannungsfeld unter der Leitung. Überwiegend handelt es sich dabei um Gehölzbiotope (Feldgehölze, Feldhecken). Waldbiotope sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die Arbeitsflächen an den Maststandorten 56A, 60A und 61A befinden sich teilweise auf Streuobstwiesen. Der Mast 55A, sowie die Zufahrten zu den Masten 55A und 56A liegen randlich der FFH-Mähwiese „Glatthaferwiesen I im Gewann Beim Waldeck, nordöstlich Gebersheim“. Ebenfalls in diesem Bereich befindet sich die FFH-Mähwiese „Trespen-Glatthaferwiesen im Gewann Rückmüller, nordöstlich Gebersheim“, die jedoch lediglich überspannt wird. Die geschützten Biotope werden im LBP (Unterlage 11.3.1a) beschrieben und sind in den Konflikt- und Maßnahmenplänen zum LBP (Unterlagen 11.3.2, Blätter 1 - 8) dargestellt.

Die im Vorhabensbereich befindlichen Biotope werden größtenteils nur überspannt, wodurch keine Betroffenheiten entstehen, da der Seiltausch schleiffrei durchgeführt wird, d.h. ohne Bodenkontakt. Vereinzelt liegen die Biotope auch innerhalb geplanter Arbeitsflächen. Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Maßnahmen V2 und V3) und die auf die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hin festgesetzten Nebenbestimmungen und abgegebenen Zusagen können baubedingte Konflikte hinsichtlich der im Vorhabensbereich befindlichen Biotope jedoch weitgehend vermieden bzw. minimiert werden, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Der Vorhabenträgerin wurde zunächst durch Festsetzung einer Nebenbestimmung aufgegeben, dass die Baumaßnahme durch eine ökologische Baubegleitung begleitet werden muss, die insbesondere die Einhaltung der im LBP vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen vor allem in Bereichen mit hochwertiger Biotoptypen kontrolliert (s. Kap.A.IV.2. Nr.2.2). Die am Bau beteiligten Personen sind zudem vor Baubeginn insoweit bedarfsgemäß von der ökologischen Baubegleitung einzuweisen und die Anweisungen der ökologischen Baubegleitung sind zu befolgen (s. Kap.A.IV.2. Nr.2.4).

Soweit seitens der Stadt Leonberg und dem Landratsamt Böblingen Bedenken hinsichtlich der Inanspruchnahme der FFH-Mähwiese an Mast 55A bestehen und angeregt wurde, dass auf die Inanspruchnahme des Flurstück-Nr. 3728/0 für die Baustelleneinrichtung verzichtet wird, ist dies nicht möglich, aber auch nicht erforderlich. Die Arbeitsfläche an Mast 55A wird lediglich für die Durchführung der Seilzugarbeiten benötigt und wird nicht für die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen. Baumaschinen werden nicht eingesetzt. Ursprünglich hat die Vorhabenträgerin geplant die Fläche einmalig mit einem leichten Transporter zu befahren. Um den Bedenken entgegenzutreten, verzichtet die Vorhabenträgerin auf eine Befahrung der Fläche und wird das Flurstück-Nr. 3728/0 an Mast 55A für die in diesem Bereich erforderlichen Seilzugarbeiten nur fußläufig betreten. Die Anfahrt zu Mast 55A und das insoweit erforderliche Abstellen des Transporters erfolgt über das Flurstück-Nr. 3729/0. Die von dem Landratsamt Böblingen bei der Inanspruchnahme des Flurstück-Nr. 3728/0 geforderte Überwachung durch die Ökologische Baubegleitung hat die Vorhabenträgerin ebenfalls zugesagt (s. Kap.A.V.2. Nr. 2.1). Die Vorhabenträgerin hat im Übrigen die Maßnahme V1 für diese Fläche nicht vorgesehen, weil die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme in diesem Bereich eingriffsintensiver als die Durchführung der Baumaßnahmen selbst wäre.

Bäume und Gehölze werden soweit wie möglich erhalten. Rückschnitt und Fällungen von Gehölzen oder Bäumen sind insgesamt grundsätzlich nicht vorgesehen. Wider Erwarten erforderliche punktuelle Rückschnitte oder Fällungen erfolgen nur, soweit diese aufgrund der örtlichen Gegebenheiten im Zuge der Bauausführung erforderlich sind und sind nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. unter vorheriger Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zulässig (s. Kap.A.IV. Nr.2.8). In Rücksprache mit der ökologischen Baubegleitung werden zum Schutz von Einzelbäumen und Hecken bei Bedarf Baugitter errichtet bzw. ein Stammschutz angebracht (Maßnahme V3). Die Stadt Leonberg äußerte Bedenken mit Blick auf die

Baustelleneinrichtungsflächen im Bereich der Maststandorte 52A, 57A, 60A, 61A und 62A aufgrund des Vorkommens hochwertiger Biotoptypen (Obst-/ Einzelbäume, Feldhecke). Die Bedenken konnten jedoch ausgeräumt werden, da eine Betroffenheit dieser Biotope nicht zu erwarten ist. Die Baustelleneinrichtungsflächen an den Masten 52A, 60A, 61A und 62A werden für die Montage der Rollen an den Isolatoren, den Antransport der Isolatoren und Rollen und das fußläufige Besteigen der Masten genutzt. Baufahrzeuge kommen nicht zum Einsatz. Ein Rückschnitt der Obst- oder Einzelbäume und der Feldhecken ist für die Durchführung dieser Arbeiten nicht erforderlich. Eine von der Vorhabenträgerin abgegebene Zusage stellt dieses Vorgehen sicher (s. Kap.A.V.2. Nr.2.2). Die geforderte Ergänzung der Maßnahme V3 an Mast 61A wurde von der Vorhabenträgerin vorgenommen. An Mast 62A wird zusätzlich noch zur Sicherung des Seilzugs ein Stahlgittergerüst angebracht. Dieses liegt jedoch auf der dem Biotop gegenüberliegenden Seite des Mastes, sodass das Biotop davon nicht betroffen ist. Auf der Baustelleneinrichtungsfläche an Mast 57A als Abspannmast muss ein Trommel- und Windenplatz eingerichtet werden. Die dafür benötigten Seilzugmaschinen bestehen aus kleinen Anhängern mit geringer Größe und geringem Gewicht, die jeweils an dem dem Mast gegenüberliegenden Ende der Arbeitsfläche aufgestellt werden. Die Vorhabenträgerin hat insoweit zugesagt, bei der Bauausführung darauf zu achten, dass im Zuge der Seilzugarbeiten empfindliche Flächen möglichst ausgespart bzw. wenig beeinträchtigt werden und Rückschnitte der in diesem Bereich liegenden Feldhecke grundsätzlich nicht geplant sind oder sich, wenn überhaupt auf einen punktuellen Rückschnitt beschränken, sollte dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erforderlich sein (s. Kap.A.V.2. Nr.2.3). Gegebenenfalls erforderliche Rückschnitte bedürfen wiederum der Abstimmung mit der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde (s. Kap.A.IV.2. Nr.2.8).

Soweit das Landratsamt Ludwigsburg ergänzende Angaben zum Baumschutz zur Maßnahme V3 fordert, ist eine solche Ergänzung nicht notwendig. Im Landkreis Ludwigsburg finden sich Einzelbäume nur an den Masten 72A und 81A. An diesen beiden Maststandorten werden lediglich die Isolatoren getauscht. Das hierfür vorgesehene einmalige Befahren zum An- und Abtransport führt weder zu einer Beeinträchtigung der in ausreichendem Abstand zu den Maststandorten liegenden Einzelbäumen, noch deren Wurzelwerk.

Naturdenkmäler

Naturdenkmäler sind nach § 28 Abs. 1 BNatSchG geschützte Teile von Natur und Landschaft. Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind verboten.

Das Vorhaben verläuft durch mehrere nach § 28 BNatSchG bzw. § 30 NatSchG geschützte Naturdenkmäler. An der Zuwegung zu Mast 64A befindet sich das Naturdenkmal „Baumhecke am Höfinger Weg“ und an der Zuwegung zu Mast 72A das Naturdenkmal „1 Stieleiche, Betteleiche“. Die Arbeitsfläche zu Mast 79A grenzt an das Naturdenkmal „1 Mostbirnbaum“ an und das Naturdenkmal „Rohrhofquelle und Umgebung“ liegt in ca. 35,00 m Entfernung zu Mast 81A.

Die Arbeiten im Bereich der Masten 64A, 72A und 81A beschränken sich auf Arbeiten zum Seiltausch. Die Naturdenkmäler befinden sich jeweils nicht innerhalb der Arbeitsflächen. Die Masten 64A und 72A liegen an den Zuwegungen zu den Masten, sodass an diesen Naturdenkmälern lediglich auf befestigten Wegen vorbeigefahren werden muss. Das Naturdenkmal nahe des Mastes 81A befindet sich in ausreichender Entfernung zu den Arbeitsflächen. Die erforderlichen Arbeiten für den Seiltausch, insbesondere ohne Einsatz von Baumaschinen haben daher keine Auswirkungen auf die Naturdenkmäler.

An Mast 79A ist neben dem Seiltausch auch die Einrichtung von Trommelplätzen geplant. Allerdings befindet sich das Naturdenkmal nicht innerhalb der Arbeitsfläche, sondern liegt nur angrenzend zu dieser, sodass eine Inanspruchnahme des Naturdenkmals ausgeschlossen werden kann. Die für den Seiltausch und die Einrichtung der Trommelplätze erforderlichen Arbeiten finden ausschließlich innerhalb der Arbeitsflächen statt und wirken sich nicht auf das nahe gelegene Naturdenkmal zu Mast 79A aus.

Landschaftsschutzgebiete

Die Leitungsanlage 0207 verläuft durch die Landschaftsschutzgebiete (LSG) „Leonberg“ und „Döbachtal zwischen Kläranlage Schökingen und Heimerdingen, Weihinger Grund, Greut, Hühnerwald und angrenzende Gebiete“. Im Bereich der beiden LSG erfolgt überwiegend nur ein Tausch der Beseilung und an den Masten 53A und 57A im LSG „Leonberg“ wird zusätzlich noch ein Trommelplatz eingerichtet. Ein Ersatzneubau von Masten oder die Sanierung von Mastgestängen finden innerhalb der Landschaftsschutzgebiete nicht statt. Für den Seiltausch ist ein Tausch der Isolatoren erforderlich und es werden für den Seilzug temporär Rollen an die Isolatoren angebracht. Die Masten werden dabei jeweils mit einem Transporter angefahren. Der Ausladen der Isolatoren an den Masten erfolgt ohne den Einsatz von Baumaschinen händisch mittels Flaschenzugs. Auf den Trommelplätzen im LSG „Leonberg“ werden temporär für den Zeitraum des Seilzugs Seilwinden und Seilbremsen platziert. Nach Abschluss der Seilzugarbeiten werden die temporär genutzten Flächen wiederhergestellt. Die Masten bleiben in den Bereichen der Landschaftsschutzgebiete im Übrigen unverändert bestehen, sodass insbesondere auch keine Veränderung des Landschaftsbildes mit den vorgesehenen Arbeiten einhergeht.

LSG „Leonberg“

Die Leitungsanlage 0207 verläuft im Spannungsfeld der Masten 51A – 55A und 55A – 59A durch das LSG „Leonberg“. Nach § 5 Abs.2 Nr. 3 der Verordnung des Landratsamtes Böblingen für das LSG „Leonberg“ vom 23.04.1987 (**LSG-VO Nr.1**) bedarf das Verlegen von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen einer Erlaubnis. Gemäß § 5 Abs. 3 der LSG-VO Nr.1 ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art (Verbote) nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen und Bedingungen abgewendet werden können. Jedenfalls unter Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen und Zusagen sowie der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im LBP verstößt das Vorhaben nicht gegen § 4 LSG-VO Nr.1. Die Erlaubnis wird gemäß § 5 Abs. 4 LSG-VO Nr.1 im Einvernehmen mit dem Landratsamt Böblingen erteilt.

LSG „Döbachtal zwischen Kläranlage Schökingen und Heimerdingen, Weihinger Grund, Greut, Hühnerwald und angrenzende Gebiete“

Die Leitungsanlage 0207 verläuft im Spannungsfeld der Masten 71A – 72A innerhalb des LSG „Döbachtal zwischen Kläranlage Schökingen und Heimerdingen, Weihinger Grund, Greut, Hühnerwald und angrenzende Gebiete“. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung des Landratsamt Ludwigsburg für das LSG „Döbachtal zwischen Kläranlage Schökingen und Heimerdingen, Weihinger Grund, Greut, Hühnerwald und angrenzende Gebiete“ vom 24.04.1991 (**LSG-VO Nr.2**) bedarf das Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art einer Erlaubnis. Gemäß § 5 Abs. 3 der LSG-VO Nr.2 ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art (Verbote) nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen und Bedingungen abgewendet werden können. Jedenfalls unter Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen und Zusagen sowie der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im LBP verstößt das Vorhaben nicht

gegen § 4 der LSG-VO Nr.2. Die erforderliche Erlaubnis wird gemäß § 5 Abs.4 der LSG-VO Nr.2 im Einvernehmen mit dem Landratsamt Ludwigsburg (vgl. E-Mail vom 20.08.2025) erteilt.

4.2.6. Artenschutz

Bei der Zulassung des Vorhabens wurden die speziellen Artenschutzbestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG beachtet. Die Vorschriften des Artenschutzes dienen dem Schutz und der Pflege speziell geschützter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Besondere Bedeutung kommt den Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu. Unter die in §§ 44, 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG genannten besonders oder streng geschützten Arten fallen insbesondere die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die in Europa heimischen wildlebenden Vogelarten i. S. v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie. Im Rahmen der Umweltbetrachtung fanden spezielle artenschutzfachliche Untersuchungen im Vorhabengebiet statt.

Relevante Bestandteile der Planung sind insoweit vor allem die saP (Unterlage 11.2.1), die Artenblätter zur saP (Unterlage 11.2.2), der LBP (Unterlage 11.3.1a) und die Konflikt- und Maßnahmenpläne zum LBP (Unterlagen 11.3.2, Blätter 1 – 8). Ein mögliches Vorkommen geschützter Arten und die Auswirkungen des Vorhabens auf diese sind dort beschrieben und wurden unter artenschutzfachlichen Gesichtspunkten bewertet. Hierbei wurde insbesondere geprüft, ob Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Insgesamt bestehen gegen das gutachterliche Vorgehen sowie die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchungen keine Bedenken.

Zur Bestimmung möglicher Habitatpotenziale fand an allen Maststandorten im November 2021 eine Übersichtsbegehung statt. Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten zahlreiche Nester beobachtet werden, sodass in Abstimmung mit dem

Landratsamt Ludwigsburg für den gesamten betroffenen Bereich der Leitungsanlage festgelegt wurde, dass Horstkartierungen durchgeführt werden müssen. Im Frühjahr/ Fröhsommer 2022 wurde daraufhin an den Maststandorten, an denen im November 2021 bei der Übersichtsbegehung Nester festgestellt wurden Horstkartierungen vorgenommen. Dabei fanden zur Feststellung der tatsächlich genutzten Nester drei Begehungen jeweils am 12.04.2022, 09.05.2022 und 25.05.2022 statt. Brutnachweise konnten an 15 Masten (11 Nester mit Rabenkrähen und 4 Nester mit Turmfalken) erbracht werden. Auf eine exakte Erfassung der Offenlandbrüter wurde unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, insbesondere aufgrund der vorgesehenen Bauzeitenbeschränkung, verzichtet. Gleiches gilt für die Artengruppe der Reptilien. Auf eine vollständige Erfassung wurde nachvollziehbar mit der Begründung verzichtet, dass an den Masten mit geplanten Erdarbeiten im Zuge der Habitatpotenzialanalyse keine Standorte mit hohem Habitatpotential für Reptilien festgestellt werden konnten. Darüber hinaus wurden als Datengrundlage die Daten der landesweiten Artenkartierung Baden-Württemberg (LAK) zu Amphibien und Reptilien (Auskunft LUBW Februar 2022), die Daten des Artenschutzprogramms (ASP) Baden-Württemberg (Auskunft LUBW Februar 2022) und die Artendaten der LUBW zu Weißstorch-Horststandorten 2017 – 2021 (Stand 15.06.2022) herangezogen.

4.2.6.1. Reptilien

Überwiegend befinden sich die Masten innerhalb intensiv genutzter Ackerflächen ohne Habitatpotential für Reptilien. Eine Habitateignung für Reptilien konnte lediglich entlang von sonnenexponierten Gehölz- und Gebüschsäumen im nahen Umfeld der Masten 49, 72A, 75A, 76A, 91A, 103C und 103D festgestellt werden. Hinweise auf das Vorkommen streng geschützter Reptilien im Planungsraum konnten der Datenauswertung der LAK darüber hinaus nicht entnommen werden. In den Bereichen

mit Habitateignung für Reptilien finden keine Erdarbeiten oder relevante Bodenbeeinträchtigungen statt, sodass nachvollziehbar keine Empfindlichkeit gegenüber vorhabenspezifischen Wirkungen besteht und die Artengruppe der Reptilien als nicht planungsrelevant eingestuft wurde.

Den Bedenken der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamt Böblingen bzgl. des fehlenden Vorsehens von Vermeidungsmaßnahmen für die Artengruppe der Reptilien konnte durch eine schlüssige Erläuterung der Vorhabenträgerin begegnet werden. Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamt Böblingen hat infolge dessen auf ihre Nachforderung verzichtet (s. Stellungnahme vom 26.06.2025). Das Vorsehen von Vermeidungsmaßnahmen wurde insoweit für die Maststandorte 49, 50, 52A, 54A, 57A, 60A und 61A aufgrund von Habitatpotenzialen in diesen Bereichen gefordert. An den Tragmasten 52A, 54A, 60A und 61A ist lediglich ein Seiltausch geplant. Die an diesen Masten geplanten Baustelleneinrichtungsflächen dürfen hierfür nur für den je einmaligen An- und Abtransport von Isolatoren und Rollen mittels Kleintransporter, sowie dem fußläufigen Besteigen der Masten zur Montage genutzt werden (s. Kap.A.IV.2. Nr.2.16). Die an den Masten 49 und 50 vorgesehenen Gestängesanierungen haben ebenfalls keine relevanten Auswirkungen auf die Artengruppe der Reptilien. Die Gestängesanierungen sind nicht mit Erdarbeiten verbunden. Einzelne Stahlteile werden mit Lastkraftwägen über das ausgebaute Wegenetz angefahren und abgeladen. Der Transport zu den Masten erfolgt mittels leichter Geräte. Dies wurde der Vorhabenträgerin über die Festsetzung einer Nebenbestimmung aufgegeben (s. Kap.A.IV.2. Nr.2.17). Die Masten 49, 50, 53A und 57A sind darüber hinaus Abspannmasten, sodass in diesen Bereichen Trommelplätze eingerichtet werden müssen. Für die dort durchzuführenden Seilzugarbeiten werden schwere Geräte (Seilwinden, Seilzugmaschinen) benötigt, sowie ggf. punktuelle Abankerungen. Die Platzierung der Anker ist allerdings flexibel. Diese müssen im Acker außerhalb von Flächen mit Habitatpotenzial für Reptilien platziert werden.

Die Seilwinden sind ebenfalls so im freien Feld aufzustellen, dass nicht in Saum- oder Gehölzbereiche mit Habitatpotenzial für Reptilien eingegriffen wird (s. Kap.A.IV.2. Nr.2.18). Darüber hinaus werden zum Teil an den von der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamt Böblingen als Masten mit Habitatpotenzial eingeordneten Masten Gerüste zur Absicherung von Wegen und Straßen errichtet. Dies betrifft die Masten 50 und 53A, den Bereich zwischen Mast 54A und Mast 55A und den Bereich zwischen Mast 60A und Mast 61A. Der Gerüstaufbau erfolgt mittels Metall-Stellrahmen und –spindeln, die durch punktuelle Schraubanker fixiert werden. Die Anfahrt der Masten und insbesondere der Transport der hierfür erforderlichen Stahlteile hat dabei über das Straßennetz zu erfolgen und die in diesem Bereich befindlichen Habitatstrukturen dürfen hierfür nicht befahren werden (s. Kap.A.IV.2. Nr.2.19). Das Eindrehen der Anker erhöht das Tötungsrisiko für Reptilien nur so geringfügig, dass kein artenschutzrechtlich relevant, signifikant erhöhtes Tötungsrisiko abgeleitet werden kann. Die dargestellte Ausführung der Arbeiten wird zudem durch die vorgegebene ökologische Baubegleitung sichergestellt. Der Vorhabenträgerin wurde durch Festsetzung einer Nebenbestimmung darüber hinaus insgesamt aufgegeben, dass die Saumbereiche nicht befahren oder anderweitig baulich genutzt werden dürfen. Eingriffe in Saumbereiche mit Habitatpotential für Reptilien sind nicht gestattet (s. Kap.A.IV.2. Nr.2.15).

4.2.6.2. Avifauna

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden im Hinblick auf die Avifauna nicht erfüllt.

Habitatpotential für Feld- und Offenlandbrüter (vor allem Feldlerche) besteht auf großschlägigen Ackerflächen. Insoweit bestehen aufgrund der Bestandsanlage und den teilweise bis zu vier weiteren parallel verlaufenden Leitungsanlagen Meidef-

fekte, die mit zunehmendem Abstand zu den Leitungsanlagen abnehmen. Mastbrüter (vor allem Turmfalke, Rabenkrähe) nutzen die Masten selbst zur Anlage von Nestern. An wenigen Maststandorten finden sich vereinzelte Gehölzbestände, die ein Habitatpotenzial für Baum- und Gebüschbrüter aufweisen. Dies betrifft vor allem die Streuobstbestände an den Masten 56A und 60A und die ausgeprägten Gehölzbestände an Mast 81A und am Waldrand bei den Masten 79A und 86A. Hinweise auf ein beachtenswertes Vorkommen von Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko beim Anflug auf Freileitungen bestehen nicht. Insbesondere für den Weißstorch wurde ein Abgleich mit den Artendaten der LUBW (Weißstorch-Horststandorte 2017 – 2021, Stand: 15.06.2022) vorgenommen. Der von dem Vorhaben betroffene Leitungsschnitt befindet sich zudem außerhalb relevanter Freileitungen im Hinblick auf ein Kollisionsrisiko aufgrund der großen Distanz zu vogelbedeutsamen Gebieten.

Eine einzelartbezogene Konfliktanalyse wurde für den Turmfalken durchgeführt. Alle weiteren Arten wurden in Artengruppen (Nistgilden) zusammengefasst betrachtet. Die Feldlerche wurde dabei ebenfalls einzelartbezogen als Leitart für die Gilde der Feldbrüter betrachtet. Der Individuen bezogene Ansatz der artenschutzrechtlichen Vorschriften steht diesem Vorgehen nicht entgegen. Nach der Rechtsprechung ist es grundsätzlich zulässig, eine naturschutzfachlich begründete Auswahl zwischen denjenigen (geschützten) planungsrelevanten Arten, die bei der Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind, und nicht gefährdete, sondern allgemein verbreitete Vogelarten (sog. Allergeweltsarten) mit günstigem Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit vorzunehmen, bezüglich derer im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass nicht gegen Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen wird und bei denen die raumbezogene Prüfung durch eine Gildenbildung ersetzt werden kann. Gleichwohl sind auch diese Arten im Rahmen des Planungs- und Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen und

das (Nicht-)Vorliegen der Verbotstatbestände für diese Arten in geeigneter Weise zu dokumentieren (s. BVerwG, Urteil vom 03.11.2020 – 9 A 7.19).

Turmfalke

Der Turmfalke wird als europäische Vogelart auf der Vorwarnliste in Baden-Württemberg geführt. Nester mit brütenden Turmfalken konnten im Rahmen der Horstkartierungen 2022 an den Masten 51A, 55A, 67A und 70A festgestellt werden. Die auf den Masten vorkommenden Nester werden vor Beginn der Baumaßnahme außerhalb der Brutzeit des Turmfalken im Zeitraum von Mitte Juli bis Ende Februar entfernt (vgl. Maßnahme V5), sodass während der Baumaßnahme nicht mit einem aktuellen Besatz gerechnet werden muss. Die Vorhabenträgerin hat auf Hinweis der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamt Ludwigsburg zugesagt, die Entfernung der Nester aufgrund eines eventuell Mitte Juli noch bestehenden Besatzes erst Ende Juli vorzunehmen und die Nester generell vor deren Entfernung auf einen aktuellen Besatz hin zu überprüfen (s. Kap.A.V.2. Nr.2.4). Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhesätten im räumlichen Zusammenhang werden nach Abschluss der Baumaßnahme vier Ersatznisthilfen in einer Mindesthöhe von 8,00 m an den Masten mit nachgewiesenem Turmfalkenbesatz angebracht (vgl. Maßnahme CEF1). Aufgrund der vorgesehenen Bauzeitenbeschränkungen auf das Winterhalbjahr vom 15.08. bis 01.04. (Maßnahme V4) und der Brutzeit des Turmfalken erst ab März ist ein Anbringen der Ersatznisthilfen vor Beginn der Baumaßnahme nicht erforderlich. Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Landratsamt Böblingen und des Landratsamt Ludwigsburg wurde klarstellend festgelegt, dass die Baumaßnahme insgesamt im Zeitraum vom 15.08. bis 31.03. zu erfolgen hat (s. Kap.A.IV.2. Nr.2.14). Soweit von der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamt Ludwigsburg eine Anpassung der Unterlagen dahingehend gefordert wird, dass die Maßnahme V4 (Bauzeitenbeschränkung) für den gesamten Streckenverlauf gelten muss, kann darauf verzichtet werden. Die Bauzeitenbeschränkung

gilt entsprechend dem Maßnahmenverzeichnis grundsätzlich zwar nur für die Durchführung des Ersatzneubaus, des Rückbaus und das Platzieren und den Betrieb der Seilzugmaschinen (s. Maßnahme V4), das heißt die Maßnahme wurde bereits für alle Maststandorte vorgesehen, an denen Bauarbeiten unter Einsatz von Baufahrzeugen und Erzeugung von Lärm- oder Staubimmissionen stattfinden. Für alle Tragmasten (mit Ausnahme der ersatzneugebauten Tragmasten 90 und 100) wurde die Maßnahme V4 nicht explizit vorgesehen, da in diesen Bereichen keine Baufahrzeuge zum Einsatz kommen und damit auch keine Lärm- oder Staubemissionen erzeugt werden. Die Maststandorte müssen lediglich zum Isolatorentausch mittels eines Personenkraftwagens angefahren werden. Der Isolatorentausch findet jedoch im Zuge der Seilzugarbeiten statt, sodass faktisch auch für diese Arbeiten die Bauzeitenbeschränkung gilt. Die Maßnahme V4 bezieht sich aus diesen Gründen – wenn auch nicht explizit – bereit auf den gesamten Streckenverlauf. Außerhalb der festgelegten Bauzeitenbeschränkung darf die Baumaßnahme entsprechend der Forderung des Landratsamt Ludwigsburg nur unter vorheriger Abstimmung und mit Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden (s. Kap.A.IV.2. Nr.2.14).

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt mit Erfüllung der ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht vor. Mit Umsetzung der dargestellten Maßnahme CEF1 (Ersatznisthilfen) liegt auch keine erhebliche Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vor, da sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der vorgesehenen Bauzeitenbeschränkung und dem rechtzeitigen Entfernen der Nester ebenfalls ausgeschlossen werden.

Feldbrüter (Leitart Feldlerche)

Die Gilde der Feldbrüter wurde unter besonderer Berücksichtigung der Feldlerche als die im Vorhabengebiet am häufigsten vorkommende Vogelart aus dieser Gilde betrachtet. Die Feldlerche ist eine europäische Vogelart und wird in der Roten Liste Deutschland und Baden-Württemberg jeweils mit dem Status gefährdet geführt. Ein hohes Habitatpotenzial für Feldbrüter besteht auf den großschlägigen Ackerflächen ohne Vertikalstrukturen (bspw. dichte Baumhecken, Siedlungsränder), wobei von Meideffekten durch die bestehende Freileitungsinfrastruktur auszugehen ist. Als neue zusätzliche Fläche mit Habitatpotential für Feldbrüter wird allein die für den Neubau des Mastes 94A benötigte Ackerfläche beansprucht. Durch den ersatzlosen Rückbau des Mastes 95 wird insgesamt jedoch wieder mehr Ackerfläche ohne bauliche Anlagen zur Verfügung gestellt. Im Übrigen verändert sich die Lage der Leitungssachse bzw. der Maststandorte innerhalb von Habitaten der Feldbrüter nicht. Allein durch den Tausch der Leiterseile oder der Lichtwellenleiter werden mit Blick auf die bestehenden Vorbelastung des Vorhabensgebiets keine zusätzlichen Meideffekte erwartet. Insgesamt ist das Vorhaben daher nicht mit einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden, sodass der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vorliegt. Unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kann auch das Eintreten des Tatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Dies ist vor allem der vorgesehenen Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Hauptbrutphase geschuldet. Sollte die Bauzeitenbeschränkung nicht eingehalten werden können, wurde festgesetzt, dass das weitere Vorgehen (insbesondere Vergrämuungsmaßnahmen) mit der ökologischen Baubegleitung und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist. Außerhalb des Zeitraums für die Bauzeitenbeschränkung darf die Baumaßnahme nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden (s. Kap.A.IV.2.

Nr.2.14). Eine erhebliche Störung der lokalen Population im Sinne von § 44 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG ist trotz des insgesamt ungünstigen/ schlechten Erhaltungszustands vor allem der Feldlerche aufgrund der räumlich und zeitlich begrenzten Maßnahme außerhalb der Hauptbrutzeit nicht zu erwarten.

Mastbrüter (Leitart Rabenkrähe)

Die Gilde der Mastbrüter wurde unter besonderer Berücksichtigung der europäischen Vogelart Rabenkrähe als die im Vorhabengebiet am häufigsten vorkommende Vogelart aus der Gilde der Mastbrüter betrachtet. Nester mit brütenden Rabenkrähen wurden im Zuge der durchgeführten Horstkartierungen an 11 Masten (53A, 57A, 58A, 61A, 62A, 64A, 71A, 72A, 75A, 80A und 81A) vorgefunden. An den übrigen Nestern, die nicht von Turmfalken besetzt waren, wurden zu diesem Zeitpunkt keine weiteren mastbrütenden Arten festgestellt. Die auf den Masten befindlichen Nester der Rabenkrähe werden vor Beginn der Baumaßnahmen entfernt (Maßnahme V5). Die Rabenkrähe ist in der Lage in Bäumen oder auch auf den Masten paralleler Freileitungsanlagen Nester zu errichten, sodass davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt und das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt wird. Unter Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung und der Entfernung von Nestern außerhalb der Brutzeit der Rabenkrähe (s. Maßnahme V4 und V5), sowie den insoweit zum Turmfalken bereits dargestellten Hinweisen/ Forderungen der Träger öffentlicher Belange führt die Umsetzung des Vorhabens nicht zu einem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko. Vor Beginn der Baumaßnahmen werden die Masten zudem nochmals auf einen aktuellen Besatz hin überprüft (s. Kap.A.V.2. Nr.2.4). Der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht erfüllt. Mit Blick auf die Fähigkeit der Rabenkrähe, sich zur neuen Brutsaison nach Abschluss der Baumaßnahmen neue Nester zu bauen, ist

davon auszugehen, dass sich der generell in Baden-Württemberg als günstig eingestufte Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert, sodass keine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vorliegt.

Baum-, Höhlen- und Gebüschbrüter

Für Baum-, Höhlen- und Gebüschbrüter potentiell geeignete Habitate finden sich vorwiegend in den Streuobstbeständen, Hecken, Feldgehölzen und an den Waldrändern des Planungsraums. Rückschnitte oder die Fällung von Bäumen und Gehölzen sind derzeit nicht geplant, können allerdings punktuell aufgrund der vorliegenden örtlichen Gegebenheiten im Zuge der Bauausführung erforderlich werden. Arten der Baum- und Gebüschbrüter sind jedoch in der Lage neue Nester zu bauen und sind nicht auf vorhandene Nester oder Neststandorte angewiesen. Höhlenbrüter sind hingegen auf Baumhöhlen oder künstliche Nisthilfen angewiesen. Im räumlichen Zusammenhang sind allerdings ausreichend Habitatstrukturen in angrenzenden Waldbereichen, Obstwiesen und Hecken vorhanden, um während der kurzzeitigen Durchführung der Baumaßnahme Ausweichmöglichkeiten zu bieten, sodass der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt wird. Mit der vorgesehenen zeitlichen Beschränkung für den potentiell erforderlichen Rückschnitt von Gehölzen oder die Fällung von Bäumen auf den Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02 (Maßnahme V2) und der Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme V4) außerhalb der Hauptbrutzeit von Mitte August bis Ende März kann die Verletzung und Tötung von Individuen der Baum-, Höhlen- und Gebüschbrüter im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Wider Erwarten erforderliche punktuelle Rückschnitte oder Fällungen von Gehölzen oder Bäumen sind zudem nur unter vorheriger Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zulässig (s. Kap.A.IV.2. Nr.2.8) und diese sind vorab auf Höhlen und Spalten durch die ökologische Baubegleitung zu überprüfen (s. Kap.A.IV.2. Nr.2.9). Unter Berücksichtigung

dieser Gründe und Vorkehrungen und der räumlich und zeitlich begrenzten Maßnahme kann auch eine erhebliche Störung der lokalen Population dieser Individuen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Steinkauz

Der NABU Baden-Württemberg Kreisverband Ludwigsburg e. V. hat Bedenken bezüglich einer möglichen Betroffenheit des Steinkauzes geäußert. Habitate für den Steinkauz befinden sich potentiell auf Streuobstwiesen. Der Steinkauz ist von dem geplanten Vorhaben jedoch nachvollziehbar nicht betroffen. Seilzugflächen sind innerhalb von Streuobstwiesen zunächst nicht vorgesehen. Die Arbeiten finden zudem aufgrund der vorgesehenen Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme V4) außerhalb der Brutzeit des Steinkauzes (März bis August) statt. Rückschnitte oder Fällungen von Bäumen sind an den Maststandorten innerhalb von Streuobstwiesen (Masten 56A, 60A und 61A) nicht geplant. Wider Erwarten erforderliche punktuelle Rückschnitte oder Fällungen sind nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. zulässig und bedürfen einer vorherigen Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (s. Kap.A.IV.2. Nr. 2.8). Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1, Abs. 5 BNatSchG kann danach ausgeschlossen werden.

4.3. Forstwirtschaft

Forstwirtschaftliche Belange sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

4.4. Landwirtschaft, landwirtschaftliches Wegenetz, Flurbereinigung

Das planfestgestellte Vorhaben trägt den Belangen der Landwirtschaft Rechnung. Die Planfeststellungsbehörde erkennt nicht, dass das Vorhaben Flächen beansprucht, die landwirtschaftlich genutzt werden. Die Überprüfung und Abwägung al-

ler betroffenen Interessen ergeben jedoch, dass im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft keine unzumutbaren Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Maßgebend für die Abwägung ist dabei, dass eine über die Bestandssituation hinausgehende dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nicht zu verzeichnen ist. Im Wesentlichen erfolgt durch das Vorhaben nur eine Neubeseilung auf den bestehenden Masten bzw. eine Gestängesanierung an vereinzelt bestehenden Masten. Da die neuen Masten zum Großteil entweder standortgleich errichtet (Mast 97A, 98A und 99A) bzw. mit geringfügiger Verschiebung um ca. 2,00 m neu gebaut werden (Mast 91A, 92A, 93A und 96A), erfolgt die Neuerrichtung von Masten auf durch die Bestandsleitung bereits vorbelastetem Grund und Boden. Dies gilt auch für Mast 94A, welcher verschoben um etwa 120,00 m innerhalb desselben Flurstücks neuerrichtet wird, wodurch Mast 95 ersatzlos zurückgebaut werden kann. Im Vergleich zur Bestandssituation ergibt sich so sogar eine Reduzierung der dauerhaften Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen.

Der Schutzstreifen bleibt im Vergleich zur Bestandsituation unverändert. Innerhalb des Schutzstreifens bleibt die Errichtung baulicher Anlagen, Anpflanzungen oder Änderungen des Geländeniveaus eingeschränkt möglich und bedarf regelmäßig der Zustimmung und Abstimmung mit der Vorhabenträgerin.

Im Wesentlichen sind mit dem Vorhaben durch die Einrichtung von Arbeitsflächen, Baustraßen, Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerflächen vorübergehende, baubedingte Auswirkungen für landwirtschaftliche Flächen verbunden. Hierbei lässt sich die konkrete Betroffenheit der Flächen sowohl den Rechtserwerbsverzeichnissen als auch den Lageplänen entnehmen. Weiter wurde hinsichtlich der temporären Arbeitsflächen in der Planung darauf geachtet, keine unvermeidbaren Bewirtschaftungerschwernisse für die Landwirtschaft zu schaffen (s. Kap.A.V.4. Nr.4.3.). Im Hinblick auf die Zuwegungen werden möglichst bereits bestehende

Straßen und Wege genutzt. Dort wo die Straßen und Wege keine ausreichende Tragfähigkeit oder Breite besitzen, wird in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und Straßenunterhaltungspflichtigen die Befahrbarkeit rechtzeitig hergestellt (s. Kap.A.V.8. Nr.8.3). Die durch das Vorhaben betroffenen Feldwege, inkl. des Wegebanketts, werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder vollständig hergestellt und ggf. entstandene Schäden werden beseitigt (s. Kap.A.V.4. Nr.4.5). Bei den Böden zwischen den Masten 91A bis 99A handelt es sich größtenteils um Böden mit teils sehr hoher Bodenfruchtbarkeit (s. LBP - Unterlage 11.3.1a, Tabelle 6 „Bodentypen im Trassenverlauf (gemäß GeoLA-BK50 des LRGB)“). Um eine bodenschonende Baudurchführung zu gewährleisten, werden weiter sowohl im LBP (Unterlage 11.3.1a) als auch im Bodenschutzkonzept (Unterlage 11.4) Maßnahmen zum Schutz gegen Verdichtung dargestellt (s. hierzu auch Kap.B.III.4.6). So werden zur Vermeidung von Bodenverdichtungen drucklastverteilende Materialien auf mit Baufahrzeugen sowie Schwerlastfahrzeugen befahrenen Flächen über Acker- und Grünlandflächen verwendet (Maßnahme V1). Bei Abtrag, Zwischenlagerung und dem Wiedereinbau der Böden werden die maßgeblichen Vorschriften beachtet. Bodenverdichtungen sind dabei möglichst zu vermeiden (s. Kap.A.IV.6. Nr.6.6). Bei gegebenenfalls entstandenen Bodenverdichtungen des Unterbodens wurde der Vorhabenträgerin aufgegeben, fachgerechte und geeignete Lockerungsmaßnahmen durchzuführen um die Verdichtungen zu beseitigen (s. Kap.A.IV.6. Nr.6.15). Ferner wird eine bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt (s. Kap.A.IV.6. Nr.6.2.).

Die verbindlich abgegebenen Zusagen der Vorhabenträgerin sorgen dafür, dass die Beeinträchtigungen weiter reduziert werden. Insbesondere die Hinweise der Landratsämter Böblingen und Ludwigsburg finden durch die Abgabe der Zusagen unter Kap.A.V. hinreichend Beachtung. Unter anderem wird die Vorhabenträgerin Eigentümer und Bewirtschafter der von der Baumaßnahme betroffenen Flächen rechtzei-

tig über die Baumaßnahme informieren (s. Kap.A.V.4. Nr.4.1.). Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen werden außerdem derart rekultiviert, dass anschließend eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung entsprechend dem Zustand vor der Baumaßnahme möglich ist (s. Kap.A.V.4. Nr.4.4.)

Zusammenfassend erscheinen die Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft durch das Vorhaben insbesondere mit Blick auf das gewichtige öffentliche Interesse an der Realisierung des Energieinfrastrukturvorhabens zumutbar.

4.5. Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes wird durch die antragsgegenständliche Planung und die festgesetzten Nebenbestimmungen und Zusagen hinreichend Rechnung getragen.

4.5.1. Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 47 WHG

Das Vorhaben gefährdet nicht die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 und 47 WHG für oberirdische Gewässer und für Grundwasser.

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (sog. Verschlechterungsverbot) und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (sog. Verbesserungsgebot). Diese Vorgaben gehen jeweils auf Art. 4 Abs. 1 der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) zurück und sind nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs als zwingende Anforderungen auch bei Entscheidungen über Einzelvorhaben zu beachten (s. EuGH, Urteil vom 01.07.2015 – C-461/13). Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs liegt eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers vor, sobald sich der Zustand mindestens

einer Qualitätskomponente um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands dar. Das Verbesserungsgebot entfaltet insoweit unmittelbare Wirkung, als die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben - vorbehaltlich etwaiger Ausnahmen - auch dann zu versagen ist, wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers gefährdet (s. EuGH, Urteil vom 01.07.2015 – C-461/13).

Gemäß § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (sog. Verschlechterungsverbot), alle signifikanten und anhaltenden Trends steigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (sog. Trend-Umkehr-Gebot) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (sog. Verbesserungsgebot).

Der mengenmäßige Grundwasserzustand ist gemäß § 4 Abs. 2 der Grundwasserverordnung (GrwV) als gut einzustufen, wenn die Entwicklung der Grundwasserstände oder Quellschüttungen zeigt, dass die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot nicht übersteigt (Nr. 1) und durch menschliche Tätigkeiten bedingte Änderungen des Grundwasserstandes zukünftig nicht dazu führen, dass die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 44 WHG für die Oberflächengewässer, die mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer Verbindung stehen, verfehlt werden (Nr. 2 a), sich der Zustand dieser Oberflächengewässer im Sinne von § 3 Nr. 8 WHG signifikant verschlechtert (Nr. 2 b), Landökosysteme, die direkt vom Grundwasserkörper abhängig sind, signifikant geschädigt werden (Nr. 2 c) und das Grundwasser durch Zustrom von Salzwasser oder

anderen Schadstoffen infolge räumlich und zeitlich begrenzter Änderungen der Grundwasserfließrichtung nachteilig verändert wird (Nr. 2 d). Grundlage für die Beurteilung des chemischen Grundwasserzustands sind gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 GrwV die in Anlage 2 der Verordnung aufgeführten Schwellenwerte. Im Übrigen ist der für Oberflächenwasserkörper anerkannte Bewertungsmaßstab auf das Grundwasser übertragbar.

Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungen wird den Ver- und Geboten der § 27 Abs. 1 WHG und § 47 Abs. 1 WHG im Ergebnis entsprochen. Oberflächengewässer werden weitestgehend lediglich überspannt und die Baugrubensohlen befinden sich oberhalb des Grundwasserspiegels. Um die Einhaltung des § 27 Abs. 1 WHG und des § 47 Abs. 1 WHG zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers sicherzustellen, wurden darüber hinaus entsprechende Nebenbestimmungen festgesetzt und Zusagen von der Vorhabenträgerin abgegeben.

4.5.2. Oberflächengewässer und Gewässerrandstreifen

Das antragsgegenständliche Vorhaben ist unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen und Zusagen mit den Anforderungen zum Schutz von Oberflächengewässern und Gewässerrandstreifen vereinbar.

Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen, § 38 Abs. 1 WHG. Der Gewässerrandstreifen ist grundsätzlich im Außenbereich zehn Meter und im Innenbereich fünf Meter breit, § 29 Abs. 1 S. 1 WG. § 38 Abs. 4 S. 2 WHG enthält Handlungsverbote im Gewässerrandstreifen.

Gemäß § 38 Abs. 4 S. 2 WHG ist im Gewässerrandstreifen

1. die Umwandlung von Grünland in Acker,

2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neupflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen sowie
4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,

verboten. Diese Handlungsverbote werden durch § 29 Abs. 3 WG ergänzt, wonach u.a. die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, ebenfalls verboten sind (§ 29 Abs. 3 Nr. 2 WG).

Im antragsgegenständlichen Bereich der LA 0207 werden die Fließgewässer inklusive der jeweils zugehörigen Gewässerrandstreifen Flockenbach, Rohrhofquelle, Gaichelgraben und Klingengraben überwiegend lediglich überspannt. Beeinträchtigungen im Zuge der Neubeseilung sind nicht zu erwarten. Die Neubeseilung erfolgt schleiffrei, d.h. ohne jeglichen Bodenkontakt. Darüber hinaus befinden sich einzig der ersatzlos zurückzubauende Mast 93 und der neu zu errichtende Mast 93A im Gewässerrandstreifen des Klingengrabens. Soweit die zuständige untere Wasserbehörde fordert, dass der neue Mast 93A außerhalb der Böschung und wenn möglich auch außerhalb des Gewässerrandstreifens errichtet werden soll, wurde diese Forderung nicht aufrechterhalten. In Übereinstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Landratsamt Ludwigsburg kann der Mast 93A unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen im Gewässerrandstreifen und geringfügig auch im Böschungsbereich des Klingengrabens errichtet werden. Das komplette oberirdi-

sche Bauwerk des Mastes 93A befindet sich planmäßig bereits außerhalb des Böschungsbereich. Das unterirdische Fundament des Mastes ragt hingegen geringfügig in den Böschungsbereich hinein. Eine nennenswerte Mehrbelastung für den Böschungsbereich des Klingengrabens entsteht dadurch jedoch nicht. Der Rückbau des Mast 93, d.h. vor allem dessen Fundament, bedingt bereits Eingriffe in den Graben- und Böschungsbereich des Klingengrabens, sodass Eingriffe insgesamt nicht vollständig vermieden werden können. Zudem ist im Bereich des Mastes 93A der Klingengraben an der tiefsten Stelle im Vergleich zur sonstigen Geländeoberfläche nur etwa 50 cm tief, sodass faktisch nur eine leichte Geländeneigung vorliegt. Der Vorhabenträgerin wurde zum Schutz des Gewässerrandstreifens und des zugehörigen Böschungsbereichs des Klingengrabens darüber hinaus durch Festsetzung einer Nebenbestimmung aufgegeben, dass der Gewässerrandstreifen inklusive des dazugehörigen Böschungsbereichs nur im absolut notwendigen Maß in Anspruch genommen werden darf und der in Anspruch genommene Bereich nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt und begrünt werden muss (s. Kap.A.IV.5. Nr.5.7).

Die Erteilung einer Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 38 Abs. 1 WHG bzw. § 29 Abs. 3 WG ist nicht erforderlich. Weder die Neuerrichtung des Mastes 93A noch der Rückbau des Mastes 93 fallen unter den Verbotstatbestand des § 29 Abs. 3 Nr. 2 WG. Erfasst wird grundsätzlich nur die Errichtung baulicher Anlagen und nicht deren Entfernung bzw. Rückbau. Die Errichtung des Mastes 93A erfolgt sinnvollerweise und zwingend an dem geplanten Standort. Durch den Rückbau des Mastes 93 wird zwangsläufig in den Gewässerrandstreifen eingegriffen und der standortgleiche Neubau würde mit Blick auf den Rückbau nur eine unerhebliche Mehrbelastung des Gewässerrandstreifens bedeuten, während vergleichsweise mit einer standortungleichen Errichtung des Mastes 93A ein Eingriff in bislang ungestörtes Bodengefüge einher gehen würde.

4.5.3. Grundwasser, Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete

Dem Schutz des Grundwassers wird durch die Planung selbst sowie den festgesetzten Nebenbestimmungen und Zusagen hinreichend Rechnung getragen.

Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten (im Folgenden: WSG) und Heilquellenschutzgebieten (im Folgenden: HSG) dient dem Schutz des Grundwassers vor schädlichen Einwirkungen und damit den Trinkwasserressourcen für die öffentliche Wasserversorgung. Gemäß § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG bzw. § 53 Abs. 5 WHG i. V. m. § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG können durch Rechtsverordnung (im Folgenden: WSG-VO bzw. HSG-VO) nach § 51 Abs. 1 WHG in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten soweit der Schutzzweck dies erfordert, bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden. Die Vorhabenträgerin hat die Einhaltung der Anforderungen der WSG-VO und der HSG-VO zugesagt (s. Kap.A.V.5. Nr.5.1). Befreiungen von den enthaltenen Verboten und Bestimmungen nach § 11 Abs. 1 der WSG-VO oder § 8 Abs. 3 HSG-VO müssen nicht erteilt werden.

Innerhalb des Vorhabengebiets liegt das rechtskräftig festgesetzte WSG „Riexingen“ im Spannungsfeld der Masten 91 bis 103C/ 103D. Das Vorhaben befindet sich dabei innerhalb der Wasserschutzgebietszone IIIB. Das fachtechnisch abgegrenzte WSG „Lettenbergquelle – Leonberg/ Höfingen“ befindet sich im Spannungsfeld der Masten 51A, 52A und 53A. Im Spannungsfeld der Masten 50 bis 56A liegt das Heilquellenschutzgebiet „Stuttgart“. Das im Rahmen der Stellungnahme des Landratsamt Böblingen angesprochene WSG „Ditzingen“ liegt nicht innerhalb des Vorhabengebiets. Durch den Rückbau und die Neuerrichtung von Masten finden im Bereich des WSG „Riexingen“ Eingriffe in den Boden statt. Ansonsten beschränken sich die im Bereich des WSG „Riexingen“, des fachtechnisch abgegrenzten WSG „Lettenbergquelle – Leonberg/Höfingen“ und des HSG „Stuttgart“ durchzuführenden Arbeiten auf, die für den Seiltausch und die Sanierung von Gestänge erforderlich Baumaßnahmen, d.h. die

Flächen innerhalb dieser Gebiete werden überwiegend nur vorübergehend als Bau-
feld bzw. Arbeitsstreifen genutzt.

Die Planung und die festgesetzten Nebenbestimmungen und Zusagen sehen ver-
schiedene Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor. Grundwassergefähr-
dende Stoffe werden bei dem Bau der Fundamente der neu zu errichtenden Masten,
d.h. vor allem in Bereichen mit Bodeneingriffen, nicht eingesetzt. Den Stellungnah-
men des Landratsamts Böblingen und des Landratsamts Ludwigsburg entspre-
chend wurden zum Schutz des Grundwassers Nebenbestimmungen festgesetzt
oder deren Forderungen wurde durch die Abgabe von Zusagen der Vorhabenträge-
rin entsprochen. Bei der Bauausführung ist sicherzustellen, dass keine Fremd- und
Schadstoffe in das Grundwasser gelangen und es zu keinen schädlichen Verunrei-
nigungen des Grundwassers kommt (s. Kap.A.IV.5. Nr.5.1). Eingetretene Bodenver-
unreinigungen mit Gefährdung für das Grundwasser sind der zuständigen unteren
Wasserbehörde umgehend zu melden und rückstandslos zu beseitigen (s.
Kap.A.IV.5. Nr.5.2). Baumaschinen und Geräte dürfen nur auf befestigten und ord-
nungsgemäß entwässerten Flächen außerhalb des WSG und des HSG gewartet
oder gereinigt werden. Das Betanken ist nur auf versiegelten Flächen erlaubt. (s.
Kap.A.IV.5. Nr.5.3). Auffang- und Bindemittel für Harvarie-Fälle sind in ausreichen-
dem Maß bereitzuhalten (s. Kap A.IV.5. Nr.5.4).

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen alle Baugrubensohlen oberhalb des Grund-
wasserspiegels, sodass in Übereinstimmung mit dem Landratsamt Ludwigsburg
nicht mit Eingriffen in das Grundwasser zu rechnen und keine Gefährdung des zu
schützenden Grundwasservorkommens zu erwarten ist. Der Forderung des Landrat-
samt Ludwigsburg entsprechend, wurde der Vorhabenträgerin aufgegeben, dass
eine Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde zu erfolgen hat,
sollte wider Erwarten Grundwasser angetroffen werden (s. Kap.A.IV.5. Nr.5.5).

4.5.4. Hochwasserschutz

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht auch den Anforderungen des Hochwasserschutzes nach §§ 72 ff. WHG. Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb eines nach § 76 Abs. 2 WHG festgesetzten Überschwemmungsgebiets. Die in § 65 Abs. 1 S. 1 WG aufzählten Gebiete gelten jedoch als festgesetzte Überschwemmungsgebiete, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf. Ein nach § 65 Abs. 1 S. 1 WG überflutungsgefährdetes Gebiet befindet sich lediglich im Spannungsfeld zwischen den Masten 51A und 52A außerhalb der Maststandorte selbst und wird durch die in diesem Bereich lediglich vorgesehenen schleiffreien Arbeiten zur Neubeseilung ohne jeglichen Bodenkontakt nicht betroffen.

4.6. Bodenschutz und Altlastenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung entspricht den Vorgaben der §§ 1, 4 und 7 BBodSchG sowie des § 2 LBodSchAG.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist mit der antragsgegenständlichen Planung unter Berücksichtigung der in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen und Zusagen in qualitativer Hinsicht gewährleistet, dass im Sinne des § 1 BBodSchG nachhaltig die Funktionen des Bodens gesichert und im Bedarfsfall wiederhergestellt werden. Darüber hinaus wird die Planung mit Blick auf die flächenmäßige Inanspruchnahme von Böden in quantitativer Hinsicht dem in § 2 Abs. 1 LBodSchAG zum Ausdruck kommenden Gebot eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit Boden gerecht.

Eingriffe in das Schutzgut Boden und dessen Funktionen erfolgen überwiegend temporär während der Bauphase und dauerhaft vor allem durch die oberirdische Versiegelung von Flächen, beides vor allem im Bereich der neuen Masten 91A bis 99A. Die Arbeitsflächen bei diesen Masten sind dabei jedoch deutlich größer dimensioniert als der eigentliche Bereich des Eingriffs in den Boden. Der Eingriffsbereich

in den Boden beträgt pro Mast lediglich etwa 65 m³. Die insoweit zum Einsatz kommenden Plattenfundamente werden bis auf die an jedem Masteckstiel herausragenden Betonköpfe mit einer Bodenschicht von mindestens 1,00 m überdeckt, sodass die Bodenfunktionen erhalten bleiben und der Eingriff nicht mit einer Vollversiegelung gleichzusetzen ist. Oberirdisch versiegelt wird Boden nur im Umfang der sichtbaren Austrittsmaße der Fundamentköpfe für die neu zu errichtenden Masten mit einem jeweiligen Durchmesser von ca. 0,80 m bei Tragmasten (Masten 91A bis 98A) und ca. 1,10 m bei Abspannmasten (Mast 99A). Insgesamt wird daher durch die vergleichsweise Verkleinerung der oberirdisch herausragenden Fundamentköpfe für die neu zu errichtenden Masten und den ersatzlos zurückgebauten Mast 95 eine Fläche von etwa 30 m² geringfügig entsiegelt. Der Vorhabenträgerin wurde zudem in diesem Zusammenhang auf Forderung des Landratsamt Ludwigsburg aufgegeben, die vorhandenen Fundamente der zurückgebauten Masten vollständig zu entfernen (s. Kap.A.IV.6. Nr.6.11).

Die Sanierung der Masten 49, 50, 100, 101 und 102 ist über die Arbeiten auf den Arbeitsflächen hinaus nicht mit einem Eingriff in das Schutzgut Boden verbunden, da lediglich die Gestänge und nicht deren Fundamente saniert werden. Für die Seilzugarbeiten sind Arbeitsflächen an den Winkelmasten bzw. Abspannmasten vorgesehen, deren Größe sich je nach Höhe der Masten etwas unterscheidet. Dabei kommen auch schwere Geräte wie Seilwinden oder Seilmaschinen zum Einsatz. Die insoweit gegebenenfalls erforderlichen Abankerungen und die Seilwinden können jedoch flexibel platziert werden, sodass sensible Bereich ausgespart werden können. Die an den Tragmasten vorgesehenen Arbeitsflächen werden hingegen vor allem für den An- und Abtransport der Isolatoren und Rollen mittels Kleintransporter und das fußläufige Besteigen der Masten zur Montage benötigt. Hinzu kommt die temporäre Inanspruchnahme der Zuwegungen der bestehenden öffentlichen Straßen und Wege bzw. die Herstellung einer ausreichenden Tragfähigkeit oder Breite dieser

Straßen und Wege, sodass eine Befahrung möglich ist. Zusätzlich werden teilweise temporäre Zuwegungen zu den Masten errichtet, soweit diese nicht über befestigte öffentliche Straßen und Wege erreichbar sind.

Vor dem Hintergrund, dass die Bodennanspruchnahme für die Realisierung des Vorhabens unumgänglich ist, sieht die Planung zur Sicherung und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen verschiedene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im LBP (Unterlage 11.3.1a) und im Bodenschutzkonzept (Unterlage 11.4) vor. Die Beachtung der im LBP und dem Bodenschutzkonzept vorgeschlagenen Maßnahmen und Hinweise zum Bodenschutz wurde der Vorhabenträgerin mit Festsetzung einer Nebenbestimmung entsprechend aufgegeben (s. Kap.A.IV.6. Nr.6.1). Das Bodenschutzkonzept muss fortlaufend durch die Vorhabenträgerin überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben werden (s. Kap.A.IV.6. Nr.6.4). Die Vorhabenträgerin wurde zur Sicherstellung der Einhaltung und Umsetzung der Maßnahmen und Hinweise im Bodenschutzkonzept zudem dazu verpflichtet, eine bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen (s. Kap.A.IV.6. Nr.6.2). Insgesamt wird besonders darauf geachtet, die vorhandenen Böden während der Bauphase vor Verdichtungen zu schützen (Maßnahme V1). Auf den Arbeitsflächen sind zu diesem Zweck Bodenschutzplatten/ Lastverteilungsplatten vor Beginn der Baumaßnahmen anzubringen, es sei denn der Eingriff durch diese Schutzmaßnahme wäre im Einzelfall eingriffsintensiver als die Baumaßnahme selbst (s. Kap.A.IV.6. Nr.6.7). Bodenbelastungen (insbesondere Bodenverdichtungen) sind vor allem durch eine geeignete Maschinenauswahl und eine den örtlichen Gegebenheiten angepasste Bauausführung zu vermeiden. Erdarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und tragfähigen Bodenverhältnissen durchgeführt werden (s. Kap.A.IV.6. Nr.6.6). Anfallender Bodenaushub wird getrennt nach Oberbodenmaterial und Unterboden ausgebaut und vor Ort auf einer ausreichend großen Fläche in entsprechend getrennten Mieten zwischengelagert (s. Kap.A.IV.6. Nr.6.8 und Nr.6.9). Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu

lagern bzw. so zu verwenden, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließend sind. Gegebenenfalls eingetragene Bodenfremdstoffe sind vollständig zu entfernen (s. Kap.A.IV.6. Nr.6.10). Die Befahrung von Böden wird generell auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die Anfahrt zu den Masten erfolgt überwiegend über das bestehende Straßen- und Wegenetz. Bezüglich der im Bereich des Mastes 55A besonders verdichtungsempfindlichen Böden hat die Vorhabenträgerin zugesagt, die Arbeitsfläche an Mast 55A auf dem Flurstück-Nr. 3728/0 nicht zu befahren, sondern nur fußläufig zu betreten. Eine Baustelleneinrichtungsfläche wird in diesem Bereich nicht eingerichtet und Baumaschinen kommen dort nicht zum Einsatz (s. Kap.A.V.2. Nr.2.1).

Die entstandenen Gruben in den Bereichen der zurückzubauenden und neu zu errichtenden Masten sind entweder mit dem im Zuge der Baumaßnahme angefallenen Bodenaushub oder extern angedientem, unbelasteten, kulturfähigem Erdaushub zu verfüllen und verdichtungsarm einzubauen (s. Kap.A.IV.6. Nr.6.12). Der im Zuge der Baumaßnahme angefallene Bodenaushub wird vor der Verfüllung auf seine Verwertungseignung hin durch die bodenkundliche Baubegleitung überprüft und ist vorrangig vor Ort zu verfüllen (s. Kap.A.IV.6. Nr.6.13). Angefallener Bodenaushub, der nicht vor Ort verwertet werden kann, ist entsprechend seiner Eignung zu verwerten und über die Bauphase hinaus getrennt zu lagern oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Verwertungswege sind den zuständigen unteren Bodenschutzbehörden mitzuteilen (s. Kap.A.IV.6. Nr.6.14). Ein Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) musste mangels Erreichens der dafür erforderlichen Bodenüberschussmassen nicht erstellt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahme entstandene Verdichtungen des Bodens müssen durch eine fachgerechte und geeignete Tiefenlockerung beseitigt werden (s. Kap.A.IV.6. Nr.6.15). Temporär genutzte Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen

wiederhergestellt bzw. rekultiviert. Dabei sind vor allem die im Bodenschutzkonzept (Unterlage 11.4) vorgesehenen Maßnahmen zur Rekultivierung zu beachten.

Mit Blick auf den Altlastenschutz mussten keine besonderen Vorkehrungen getroffen oder Maßnahmen vorgesehen werden. Bei Stromgittermasten, die bis Anfang der 70er Jahre errichtet wurden, ist regelmäßig mit bleihaltigen Antikorrosionsanstrichen zu rechnen, die zu erheblichen Bodenbelastungen führen können. Dies betrifft grundsätzlich die Masten Nr. 100, 101 und 102 aus dem Jahr 1968 und die Masten 49 und 50 aus dem Jahr 1972. Da diese Masten allerdings lediglich durch den Austausch von Gestängeteilen betroffen sind und keine Bodeneingriffe erfolgen, sind vertiefte Bodenuntersuchungen entsprechend der Stellungnahme der Abteilung 5 des Regierungspräsidiums Stuttgart an den Masten nicht erforderlich.

Im LBP (Unterlage 11.3.1a) und im Bodenschutzkonzept (Unterlage 11.4) sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden im Einzelnen beschrieben. Methodisch hat sich die Vorhabenträgerin in nicht zu beanstandender Weise an den Vorgaben der LUBW zur Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit (Bodenschutz, Heft 23) orientiert. Auf eine Quantifizierung des Bodenwertverlustes entsprechend der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (Bodenschutz, Heft 24) konnte nachvollziehbar verzichtet werden. Mit dem Vorhaben ist kein anlagebedingter Bodenwertverlust verbunden. Insgesamt wird sogar geringfügig Fläche entsiegelt. Mit dem Rückbau von Masten und der Gründung neu zu errichtenden Masten kommt es zwar zu einer (teils erneuten) Umlagerung von Böden. Bei konsequenter Umsetzung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Rekultivierungsmaßnahmen werden baubedingt jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen abgeleitet. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen speziell für den Boden sind nicht erforderlich.

4.7. Kommunale Belange

Das Vorhaben ist mit kommunalen Belangen vereinbar.

Das planfestgestellte Vorhaben greift nicht in unzulässiger Weise in die durch Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG geschützte kommunale Selbstverwaltungsgarantie, insbesondere in die kommunale Planungshoheit der durch das Vorhaben betroffenen Kommunen ein. Nach der Rechtsprechung des BVerwG vermittelt die kommunale Planungshoheit den Gemeinden eine wehrfähige Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen auf ihrem Gemeindegebiet, wenn das Vorhaben eine bestimmte Planung der Gemeinde nachhaltig stört, wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht oder gemeindliche Einrichtungen erheblich beeinträchtigt. Diese Rechtsposition ist in die fachplanerische Abwägung einzubeziehen (s. bspw. BVerwG, Urteil vom 15.10.2020 - 7 A 10.19).

Die betroffenen Gemeinden hatten während des Planfeststellungsverfahrens die Möglichkeit, ihre Interessen darzulegen. Insgesamt ist vorliegend nicht erkennbar, dass durch das Vorhaben negative Auswirkungen in dem oben genannten Sinne zu erwarten sind.

Von der Stadt Leonberg wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum einen auf den Flächennutzungsplan hingewiesen. Nach dessen Darstellungen verläuft das Vorhaben zum weitaus überwiegenden Teil über landwirtschaftliche Flächen im Außenbereich nach § 35 BauGB und zu einem geringen Teil über Grünflächen. Teile der betroffenen Außenbereichsfläche sind als Suchraum für Ausgleichsmaßnahmen dargestellt. In Übereinstimmung mit der Stadt Leonberg widerspricht das Vorhaben den Darstellungen nicht.

Von der Stadt Leonberg wurde zum anderen auf den Bebauungsplan „Katzental“ Planbereich 08.01-14 vom 28.07.1988 hingewiesen. Das Vorhaben quert dessen Geltungsbereich zwischen der Pforzheimer Straße im Süden und dem Gebersheimer

Wald im Norden im Bereich „Waldeck“ und ist im Bestand in der Planzeichnung des Bebauungsplans bereits nachrichtlich verzeichnet. Betroffen ist ein Bereich der als Gartenhausgebiet festgesetzt ist sowie eine festgesetzte öffentliche Grünfläche „Spielplatz“ (Grillstelle Waldeck). Eine festgesetzte landwirtschaftliche Fläche ist ebenfalls tangiert. Die Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans in den Lageplänen war entgegen der Auffassung der Stadt Leonberg nicht erforderlich. Die Leitung ist im Bestand bereits nachrichtlich im Bebauungsplan enthalten. Im Vergleich zur Bestandsleitung werden nur wenige Masten geringfügig verschoben, sodass die Festsetzungen des Bebauungsplans bei der Planung nach wie vor in Übereinstimmung mit der Stadt Leonberg hinreichend berücksichtigt werden.

4.8. Verkehr

Das Vorhaben ist mit den verkehrlichen Belangen vereinbar.

Straßenverkehr

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs wird insbesondere im Hinblick auf die von der Vorhabenträgerin unter Kap.A.V. verbindlich abgegebenen Zusagen nicht beeinträchtigt. Insbesondere wurde der sich in Planung befindliche Ausbau der B10 im Bereich zwischen den Masten 99A und 100 bereits bei der Planung des Vorhabens berücksichtigt.

Die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Stuttgart führte im Rahmen ihrer Stellungnahme aus, dass das Vorhaben zwischen den Masten 99A und 100 die B10 kreuzt. Geplant ist in diesem Bereich der vierstreifige Ausbau der B10 zwischen Enzweihingen und der AS S-Zuffenhausen (A81) sowie die Neustrukturierung des nachgeordneten Straßen- und Wirtschaftswegenetzes. In diesem Zusammenhang sind keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten. Zwar verlagert sich durch die Erhöhung von Mast 99A der Punkt des tiefsten Seildurchhangs zwischen

dem neuen Mast 99A und dem Bestandmast 100 etwas in Richtung Straße. Der nach DIN EN 50341 erforderliche Abstand von 7,00 m zwischen der Fahrbahnoberkante der Bundesstraße und dem tiefsten Punkt des Leiterseildurchhanges ist weiterhin mit deutlichem Puffer gegeben. Der Abstand beträgt nach dem Neubau des Masts 99A über 11,00 m, so dass auch im Falle einer zukünftigen Erhöhung der Straßenlage der B 10 um 2,00 m der erforderliche Sicherheitsabstand zur Straße deutlich eingehalten wird. Dem entsprechenden Längenprofilplan (Unterlage 4, Blatt 12) sind die Abstände zu entnehmen. Zudem sagt die Vorhabenträgerin zu, dem Landratsamt Ludwigsburg im Vorfeld der Maßnahme für den Kreuzungsbereich ein Kreuzungsheft zuzusenden, in dem alle erforderlichen Abstände nach DIN EN 50341 zur B 10 nochmals nachgewiesen werden (s. Kap.A.V.8. Nr.8.10).

Im Übrigen finden die Hinweise des Landratsamts Böblingen sowie der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Stuttgart durch die Abgabe weiterer Zusagen unter Kap.A.V.8. Beachtung.

4.9. Klima

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes antragsgemäß planfestgestellt werden.

Gemäß Art. 20a GG i. V. m. § 13 Abs. 1 S. 1 KSG sind die Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit in der Abwägung zu berücksichtigen. Dieses Berücksichtigungsgebot konkretisiert die allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und soll nach dem Willen des Gesetzgebers bei allen Planungen und Entscheidungen zum Tragen kommen, soweit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Entscheidungsspielräume bestehen, insbesondere, soweit die zugrunde liegenden Vorschriften bestimmte Entscheidungen vom Vorliegen öffentlicher Interessen

oder vom Wohl der Allgemeinheit abhängig machen, wenn sie den zuständigen Stellen Planungsaufgaben geben oder Abwägungs-, Beurteilungs- und Ermessensspielräume zuweisen.

Der globale Klimaschutz und die Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes gehören danach zu den öffentlichen Belangen, die in die Abwägung nach § 43 Abs. 3 S. 1 EnWG einzubeziehen sind. Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 S. 1 KSG erfordert, dass im Rahmen der Abwägung die Auswirkungen der Planungsentscheidung auf den Klimaschutz zu ermitteln und die Ermittlungsergebnisse in die Entscheidungsfindung einzustellen sind (BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 – 9 A 7.21 – BeckRS 2022, 21990, Rn. 69, 71). Der materielle Maßstab für die nach § 13 Abs. 1 S. 1 KSG gebotene Berücksichtigung des Klimaschutzes ergibt sich aus dem in § 1 KSG umschriebenen Zweck und den in § 3 KSG festgelegten Zielen des Gesetzes. Dementsprechend muss bei den Planungen und Entscheidungen die Frage in den Blick genommen werden, ob und inwieweit dieser Einfluss auf die Treibhausgasemissionen haben und die Erreichung der Klimaziele gefährden kann (BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 – 9 A 7.21 – BeckRS 2022, 21990, Rn. 78).

Die Berücksichtigungspflicht ist sektorübergreifend im Sinne einer Gesamtbilanz zu verstehen. Klimarelevant sind dabei nicht nur die in § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 – 6 KSG genannten Sektoren, sondern alle in Anlage 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes genannten Sektoren und damit auch der positiv für die Gesamtbilanz wirkende Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft nach § 3a KSG (BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 – 9 A 7.21 – BeckRS 2022, 21990, Rn. 83). Für die Bewertung des Ergebnisses im Rahmen der Abwägungsentscheidung gilt, dass § 13 Abs. 1 S. 1 KSG eine Berücksichtigungspflicht, aber keine gesteigerte Beachtungspflicht formuliert und nicht im Sinne eines Optimierungsgebots zu verstehen ist. Denn dem Klimaschutzgebot kommt trotz seiner verfassungsrechtlichen Bedeutung

kein Vorrang gegenüber anderen Belangen zu (BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 – 9 A 7.21 – BeckRS 2022, 21990, Rn. 85, 86).

Unter Zugrundelegung der oben dargestellten Maßstäbe ist die Planfeststellungsbehörde zu der Einschätzung gelangt, dass das Vorhaben mit den Belangen des Klimaschutzes vereinbar ist.

4.9.1. Klimaschutz

Die klimarelevanten Auswirkungen des Vorhabens sind im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) dargestellt.

Für die Ermittlung der klimarelevanten Auswirkungen oder für deren Bewertung gibt es gegenwärtig keine konkretisierenden Vorgaben. Das Bundes-Klimaschutzgesetz ist ein Rahmengesetz, das sich in erster Linie an den Gesetzgeber richtet. Bisher existieren keine Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Ausführungsvorschriften, Leitfäden, Handreichungen oder Ähnliches, die die Verwaltungsbehörden bei der praktischen Umsetzung ihrer Ermittlungs- und Bewertungspflichten zugrunde legen könnten. Das führt nicht dazu, dass das Berücksichtigungsgebot keine Anwendung finden würde, ist aber von Bedeutung für die Frage, was die Behörde für eine sachgerechte Erfüllung ihrer Berücksichtigungspflicht leisten muss. Die Anforderungen dürfen dabei nicht überspannt werden, müssen „mit Augenmaß“ inhaltlich bestimmt werden und dürfen der Behörde keinen unzumutbaren Aufwand abverlangen. Danach verlangt das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 S. 1 KSG von der Planfeststellungsbehörde, mit einem – bezogen auf die konkrete Planungssituation – vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO₂-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben (BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 – 9 A 7.21 – BeckRS 2022, 21990, Rn. 80). Vor diesem Hintergrund hat die Vorhabenträgerin klimarelevanten Auswirkungen des Vorhabens in den Sektoren Energiewirtschaft, Industrie,

Verkehr und Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft jeweils im Sinne des KSG in die Betrachtung miteinbezogen.

Der **Sektor Energiewirtschaft** betrachtet die durch die Verbrennung von Brennstoffen in der Energiewirtschaft, dem Pipelinetransport und durch flüchtige Emissionen aus Brennstoffen entstehenden Treibhausgasemissionen. Die bestimmungsgemäße Nutzung der Leitung liegt im Transport von Energie und erschöpft sich darin. Der Ausbau des Hochspannungsnetzes dient übergeordnet vor allem der Anbindung und dem Transport erneuerbarer Energiequellen. Durch die Schaffung leistungsstärkerer Leitungen und damit besserer Anbindungsmöglichkeiten können erneuerbare Energien weiter ausgebaut werden und ihr Anteil am Gesamtstrommix steigt, so dass der Anteil und damit letztlich auch die absolute Erzeugung von Energie durch die Verbrennung fossiler Brennstoffe verringert werden kann. Mit Blick auf den Sektor Energiewirtschaft sind durch das Vorhaben daher gesamtbetrachtend positive Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

Der **Sektor Industrie** umfasst insbesondere die Verbrennung von Brennstoffen im verarbeitenden Gewerbe und in der Bauwirtschaft, sowie Industrieprozesse und Produktverwendung. Zu berücksichtigen sind daher die Herstellung der für die Umsetzung des Vorhabens eingesetzten Baumaterialien. Positiv zu berücksichtigen ist an der Stelle, dass der Netzausbau selbst wesentliche Voraussetzung der Dekarbonisierung der Industrieprozesse durch Elektrifizierung ist und damit der Umsetzung des im Oktober 2023 durch die Bundesregierung beschlossenen Klimaschutzprogramms 2023 dient. Darin wird zur Reduzierung der im Industriesektor ausgestoßenen Treibhausgasemissionen eine grundlegende Transformation von industriellen Produktionsprozessen angestrebt, die auf technischen und digitalen Lösungen zur Dekarbonisierung, Elektrifizierung, Nutzung von Wasserstoff, Flexibilisierung, Energie-, Material- und Ressourceneffizienz, Kreislaufwirtschaft sowie zum Leichtbau und dem Ersatz fossilbasierter Rohstoffe durch biobasierte Rohstoffe aufbaut.

Im **Sektor Verkehr** sind die verkehrsbedingten Treibhausgasemissionen resultierend aus der Energiegewinnung (insbesondere Verbrennung von Kraftstoffen) für die Fortbewegung von Fahrzeugen, d.h. vorliegend die durch die Planung ausgelöste Veränderung der Treibhausgasemissionen verbunden mit der verkehrlichen Nutzung des Projekts, zu betrachten. Treibhausgasemissionen entstehen insoweit durch die eingesetzten Baumaschinen und Baufahrzeuge bei dem Transport von Baumaterialien und den sonstigen Verkehrsbewegungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage ausschließlich während der Bauphase. Das Vorhaben hat daher kurzfristig eine emissionserhöhende Wirkung auf den Sektor Verkehr.

Negative Auswirkungen auf den **Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft** sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Insoweit sind für die Ermittlung und Bewertung der klimarelevanten Auswirkungen vor allem die Inanspruchnahme von Böden oder Vegetationskomplexen, die als Treibhausgasspeicher oder Treibhausgassenken wirken, einzubeziehen. Insbesondere die darunterfallenden kohlenstoffreichen Böden wie organische Böden und bestimmte Mineralböden, werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Relevante Wälder oder weitere als Netto-Kohlenstoffsinken dienende Gehölze für das Einbinden von Kohlenstoff sind nicht bzw. wenn überhaupt nur im Sinne eines punktuellen Rückschnitts von Gehölzen betroffen, soweit dies im Zuge der Ausführungsplanung aufgrund der aktuellen Gegebenheiten erforderlich werden sollte. Darüber hinaus werden die Bestandsmasten der Leitung LA 0207 weitgehend erhalten, sodass dies im Ergebnis dazu führt, dass sich trotz dem geplanten Abbau und der Neuerrichtung der Masten 91A – 99A und unter Berücksichtigung des ersatzlosen Rückbaus des Mastes 95, die Flächeninanspruchnahme insgesamt reduziert, d.h. mehr Fläche entsiegelt als neuversiegelt wird.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach alldem der Ansicht, dass die Umsetzung des Vorhabens die Erreichung der Klimaschutzziele nicht gefährdet und die Planung den

Belangen des Klimaschutzes hinreichend Rechnung trägt. Zwar sind mit dem Vorhaben negative Auswirkungen in den Sektoren Industrie und Verkehr verbunden. Insgesamt fallen die entstehenden Treibhausgasemissionen im Verhältnis zu den nach § 4 KSG i. V. m. Anlage 2 zum KSG festgelegten zulässigen Jahresemissionsmengen allerdings kaum ins Gewicht. Zu berücksichtigen sind darüber hinaus auch die gesamt Betrachtend positiven Auswirkungen auf den Sektor Energiewirtschaft und die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens. Das hier zur Planfeststellung beantragte Vorhaben ist damit für die Erreichung der Klimaziele so bedeutsam, dass die in den Sektoren anfallenden nachteiligen Auswirkungen auf die Klimaziele deutlich zurückbleiben. Vor diesem Hintergrund überwiegen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die zugunsten des Vorhabens sprechenden Gründe die mit ihm verbundenen Nachteile auch mit Rücksicht auf die Belange des Klimaschutzes. Wie zuvor ausgeführt, fordern sowohl Art. 20a GG als auch § 13 Abs. 1 S. 1 KSG nicht den strikten Vorrang von Klimabelangen, sondern deren Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung nach § 43 Abs. 3 EnWG. Ein öffentliches Interesse besteht darüber hinaus nicht nur hinsichtlich der Erreichung der Klimaschutzziele. Die Errichtung und der Betrieb sowie Änderungen von Hochspannungsfreileitungen nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 EnWG liegen nach § 43 Abs. 3a S. 1 EnWG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

4.9.2. Klimawandelanpassung

Eine Auseinandersetzung mit den Zielen der Klimaanpassung nach § 1 KAnG gemäß § 8 KAnG war nicht geboten. Das in § 8 Abs. 1 – 4 KAnG gesetzlich verankerte Berücksichtigungsgebot findet gem. § 8 Abs. 5 KAnG grundsätzlich keine Anwendung auf Verfahren, deren Durchführung vor dem 1. Januar 2025 beantragt wurden. Darüber hinaus gilt das Berücksichtigungsgebot nur für Planungen und Entscheidungen mit Relevanz für die Klimaanpassung. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Stromleitungen keine erheblichen Auswirkungen im Hinblick auf eine Verstärkung

der Gefahren des Klimawandels haben und das Berücksichtigungsgebot nicht relevant ist (BT-Drs. 376/23, S. 26).

4.10. Öffentliche Sicherheit

Das Vorhaben ist bei Beachtung der planerischen Vorgaben und der festgesetzten Nebenbestimmungen mit den Belangen der öffentlichen Sicherheit vereinbar.

Anlagensicherheit

Das Vorhaben entspricht den sicherheitstechnischen Anforderungen. Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik wird nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG vermutet, wenn bei Freileitungen die technischen Regeln des Verbands der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE-Normen) eingehalten werden. Die Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens erfolgt nach den VDE-Regelwerken, insbesondere nach den Vorgaben der DIN EN 50341. Vor diesem Hintergrund hat die Planfeststellungsbehörde keine Zweifel daran, dass die technische Sicherheit der Anlage in hinreichendem Maß gewährleistet wird.

Brand- und Katastrophenschutz

Auch im Hinblick auf den Brand- und Katastrophenschutz bestehen insbesondere unter Berücksichtigung der unter Kap.A.IV.10. festgesetzten Nebenbestimmung keine Bedenken. Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg hat sich im Zuge ihrer Stellungnahme vom 14.10.2024 mit dem für sie relevanten Bereich des gegenständlichen Vorhabens zwischen Mast 91A bis 99A auseinandergesetzt. Im weiteren Umfeld befinden sich in diesem Bereich zwar Anlagen des BOS-Richtfunknetzes. Diese werden jedoch weder gekreuzt noch sonst in irgendeiner Weise beeinträchtigt.

Kampfmittel

Entsprechend der Empfehlung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes erfolgte eine Luftbildauswertung zur Beurteilung möglicher Kampfmittelbelastungen der vom Vorhaben betroffenen Flächen im Jahr 2021. Es liegen keine Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung vor.

Flugsicherheit

Die Flugsicherheit wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Soweit die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Stuttgart darauf hinweist, dass bestehende Flughinderniskennzeichnungen beim Austausch der Seile und Masten zu übernehmen sind, muss dem nicht entsprochen werden. Auf der Bestandsleitung befinden sich auf dem gegenständlichen Leitungsabschnitt keine Flughinderniskennzeichnungen.

4.11. Landesplanung und Raumordnung

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Zielen der Landesplanung und der Raumordnung vereinbar. Aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde wie auch der Planfeststellungsbehörde bestehen unter raumordnerischen Gesichtspunkten keine Bedenken gegen die Planung. Auch der Regionalverband Stuttgart hat in seiner Stellungnahme vom 29.01.2025 keine Bedenken geäußert.

Das Vorhaben setzt die im Regionalplan Stuttgart 2009 (im Folgenden: Regionalplan) und im Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (im Folgenden: LEP) vorgesehenen Festlegungen um. Das Netz von Leitungstrassen bzw. Transportleitungen zur Sicherung der Energieversorgung ist gem. PS 4.2.3 (G) des LEP bzw. PS 4.2.3.1 (G) des Regionalplans bedarfsgerecht auszubauen. Dafür sieht der Regionalplan in PS 4.2.3.3.2 (G) b) bei notwendigen Erhöhungen der Zuführungskapazitäten, wie im gegenständlichen Vorhaben geplant, einen vorrangigen Ausbau bestehender Leitungen und Trassen vor. Darüber hinaus ist die Hochspannungsfrei-

leitung LA 0207 auch in der Raumnutzungskarte (1: 50.000) zum Regionalplan bereits nachrichtlich dargestellt. Gemäß Plansatz PS 4.2.3.2 (N) des Regionalplans sind im Regionalplan dargestellte leitungsgebundenen Trassen der Energieversorgung von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.

Das Vorhaben verläuft unter anderem innerhalb eines Vorranggebiets für regionale Grünzüge (PS 3.1.1 (Z) des Regionalplans), einem Vorranggebiet für eine Grünzäsur (PS 3.1.2 (Z) des Regionalplans), einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1 (G) des Regionalplans), einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (PS 3.2.2 (G) des Regionalplans) und einem Vorbehaltsgebiet für Landschaftsentwicklung (PS 3.2.4 (G) des Regionalplans). Darüber hinaus befindet sich das Vorhaben auch innerhalb eines Vorranggebiets zur Sicherung von Rohstoffen (PS 3.5.2 (Z) des Regionalplans).

Innerhalb regionaler Grünzüge und Grünzäsuren ist die Erweiterung bestehender standortgebundener technischer Infrastruktur gemäß PS 3.1.1 (Z) Abs. 1 S. 4 und PS 3.1.2 (Z) S. 3 des Regionalplans ausnahmsweise zulässig. Soweit gemäß PS 4.2.3.3.2 (G) g) des Regionalplans in regionalen Grünzügen und Grünzäsuren im Verdichtungsraum neue Hochspannungsleitungen als Kabeltrassen ausgeführt werden sollen, trifft dies im vorliegenden Fall nicht zu. Es wird keine neue Trasse errichtet, sondern eine bestehende Trasse ausgebaut.

Die Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, für die Landwirtschaft und für die Landschaftsentwicklung sind gemäß PS 3.2.1 S. 2, PS 3.2.2 Abs. 2 und PS 3.2.4 S. 2 des Regionalplans im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Die geplante Maßnahme dient dem Ausbau einer bereits bestehenden Leitung. Überwiegend findet lediglich eine Neubeseilung bestehender Masten statt. Nur vereinzelt müssen im Zuge der Maßnahmen Mastgestänge saniert werden oder Masten abgebaut und (teilweise geringfügig versetzt) neu errichtet werden.

Diese Maßnahmen gehen nicht mit wesentlichen Auswirkungen auf regionalplanerische Freiraumbelange in den genannten Vorbehaltsgebieten einher und stehen daher im Einklang mit den freiraumbezogenen Vorgaben des Regionalplans.

Soweit das Vorhaben innerhalb eines Vorranggebiets zur Sicherung von Rohstoffen verläuft, sind gemäß PS 3.5.2 (Z) S. 2 des Regionalplans Maßnahmen und Nutzungen, die einer künftigen Rohstoffgewinnung entgegenstehen, unzulässig. Die innerhalb dieses Gebiets bereits bestehenden zwei Masten werden nicht baulich verändert. Ein Zeitpunkt für den Rohstoffabbau in diesem Bereich ist zudem nicht absehbar, sodass aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die Beibehaltung der Bestandstrasse insoweit bestehen.

4.12. Leitungsträger und Versorgungsunternehmen

Durch das Vorhaben werden mehrere Fremdleitungen gekreuzt. Den Belangen der betroffenen Leitungsträger wird durch die Planung selbst, die festgesetzten Nebenbestimmungen sowie die von der Vorhabenträgerin abgegebenen Zusagen angemessen Rechnung getragen.

Im Rahmen der Planfeststellung ist nur über das „Ob“ und „Wie“ einer Leitungssicherung und –verlegung zu entscheiden, nicht jedoch über die damit verbundenen Kosten. Die im Planfeststellungsbereich vorhandenen und im Zuge der Baumaßnahmen zu sichernden Ver- oder Entsorgungsleitungen sowie Art und Umfang der beantragten Maßnahmen sind im Kreuzungsverzeichnis (Unterlage 9) aufgeführt. Die Vorhabenträgerin wird die Leitungsträger rechtzeitig vor Baubeginn in die Entwurfs- und Ausführungsplanung einbinden und die aktuelle Lage der Leitungen abfragen (s. Kap.A.IV.12 Nr.12.1 und Nr.12.2). Während der Bauausführung werden Beschädigungen der vorhandenen Leitungen durch die Einhaltung der anerkannten Regeln

der Technik und die Beachtung der allgemeinen und betreiberspezifischen Richtlinien, Schutzanweisungen, Hinweise und Merkblätter möglichst vermieden (s. Kap.A.IV.12 Nr.12.3).

Deutsche Bahn AG, Deutsche Bahn Immobilien

Die LA 0207 kreuzt im Spannungsfeld zwischen Mast 61A und 61A eine 110-kV Bahnstromleitung. Die Bestandsleitung hat diese Bahnstromleitung bereits gekreuzt, sodass Kreuzungsverträge bestehen, deren Änderung die Vorhabenträgerin bei dem Leitungsträger beantragen wird (s. Kap.A.V.12 Nr.12.1). Soweit der Leitungsträger eine detaillierte Realisierungsplanung für eine abschließende Stellungnahme verlangt hat, hat er sich dahingehend mit der Vorhabenträgerin geeinigt, dass keine gesonderte Realisierungsplanung durch die Vorhabenträgerin erfolgt, sondern ein abgestimmtes Kreuzungsheft für den Kreuzungsbereich erstellt wird (s. Kap.A.V.12 Nr.12.2). Dies mit der Begründung, dass die gegenständliche Genehmigungsplanung im Kreuzungsbereich mit der Bahnstromleitung bereits der Realisierungsplanung entspricht. Der Leitungsträger ist entsprechend seiner Stellungnahme vom 30.07.2025 mit diesem Vorgehen einverstanden. Soweit der Leitungsträger auf die Einhaltung der Vorgaben der 26. BImSchVO hinweist, werden die darin enthaltenen Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder eingehalten (s. Kap.B.III.4.1).

TransnetBW GmbH

Mehrere 380-kV Leitungsanlagen der TransnetBW GmbH befinden sich im Planungsgebiet. Soweit der Leitungsträger fordert, dass die Schutzstreifen seiner betroffenen Höchstspannungsfreileitungen in den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin dargestellt werden, ist dies nicht erforderlich. Die Schutzstreifen und die Lage der betroffenen Freileitungen des Leitungsträgers sind der Vorhabenträgerin bekannt. Insbesondere in den relevanten Bereichen der Kreuzungen der Leitungen, wird dem Leitungsträger vor Beginn der Baumaßnahme zum Nachweis der erforderlichen Abstände ein Kreuzungsheft zur Prüfung und Zustimmung übersandt (s.

Kap.A.V.12 Nr.12.17). Eine Darstellung in den Antragsunterlagen ist auch unter Berücksichtigung der vorgegebenen Abfrage der aktuellen Lage der Leitungen vor Baubeginn nicht erforderlich (s. Kap.A.IV.12 Nr.12.2).

Amprion GmbH

Eine Höchstspannungsleitung der Amprion GmbH verläuft teilweise in Parallelführung im antragsgegenständlichen Abschnitt der LA 0207. Den Forderungen wird überwiegend durch die festgesetzten Nebenbestimmungen und Zusagen entsprochen. Soweit der Leitungsträger fordert, dass die Vorhabenträgerin für sämtliche Schäden und sonstige Nachteile an der Hochspannungsfreileitung, den Masten und/ oder deren Zubehör aufkommen muss, wird dem nicht entsprochen. Die gegenständliche Planfeststellung bietet hierfür keine rechtliche Grundlage. Die Beurteilung von Haftungsfragen beurteilt sich vielmehr nach der geltenden Rechtslage.

terranets bw GmbH

Im weiteren Umfeld der geplanten Maßnahmen befinden sich Erdgashochdruckleitungen und Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH. Soweit diese sich dahingehend äußert, dass nicht absehbar sei, ob und in welchem Umfang ihre Anlagen durch das Vorhaben durch eine mögliche Hochspannungsbeeinflussung betroffen seien, ist der Einwand unbeachtlich. Aus den der Stellungnahme der Leitungsträgerin beigefügten Übersichtsplänen kann entnommen werden, dass sich alle relevanten Erdgashochdruckleitungen in deutlich über 1,0 km Entfernung zu dem von der geplanten Maßnahme betroffenen Abschnitt der LA 0207 befinden. Die Neckarenztalleitung (NET) auf Gemarkung Enzweihingen befindet sich in einer Entfernung von über 2,0 km westlich der LA 0207 und dem UW Pulverdingen. Die Schwabenleitung (SWB) befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,7 km und die Nordschwarzwaldleitung in einer Entfernung von ca. 1,1 km zu Mast 49 der LA 0207 als nächst gelegenen Punkt zu den Erdgashochdruckleitungen. Ein Parallelverlauf der LA 0207 zu diesen zwei Leitungen liegt nicht vor. Insbesondere der nach DVGW

Arbeitsblatt GW (Gas und Wasser) 22 „Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlagen“ erforderliche Abstand von 1,0 km zu Erdgashochdruckleitungen wird eingehalten, sodass unzulässige induktive Langzeitbeeinflussungen der Erdgashochdruckleitungen ausgeschlossen werden können. Der Vorhabenträgerin wurde darüber hinaus die Einhaltung der Vorgaben nach DVGW Arbeitsblatt GW 22 und Arbeitsblatt GW 28 durch Festsetzung einer Nebenbestimmung aufgegeben (s. Kap.A.IV.12 Nr.12.4).

Seitens der weiteren beteiligten Leitungsträger wurden keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht. Den Stellungnahmen der Leitungsträger und den darin enthaltenen Forderungen, insbesondere in Bezug auf die weitere Beteiligung im Rahmen der Ausführungsplanung und die Bauausführung, wird im Übrigen durch die festgesetzten Nebenbestimmungen und die von der Vorhabenträgerin abgegebenen Zusagen in hinreichendem Maße entsprochen.

4.13. Denkmalschutz

Das Vorhaben nimmt auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in gebotenem Maße Rücksicht.

Boden- und Kulturdenkmale stehen unter dem Schutz des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (im Folgenden: DSchG). Bekannte Denkmale sind nach § 6 Abs. 1 DSchG im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln und dürfen nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 3 DSchG nur mit der Zustimmung der Denkmalschutzbehörde zerstört, beseitigt oder aus ihrer Umgebung entfernt werden, soweit diese für den Denkmalwert von wesentlicher Bedeutung sind. Die Genehmigung der Denkmalschutzbehörde wird durch die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 75 Abs. 1 LVwVfG ersetzt. Um diesem gebotenen Schutz Rechnung zu tragen, können der Vorhabenträgerin gemäß §

74 Abs. 2 LVwVfG Vorkehrungen auferlegt werden. Richtig ist zwar, dass § 1 DSchG die Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege dem Land und den Gemeinden zuweist. Einer Vorhabenträgerin können jedoch dann Sicherungspflichten abverlangt werden, wenn sie durch ihr Vorhaben die Notwendigkeit der Sicherung verursacht.

Unmittelbar an Mast 102 befindet sich ein archäologisches Kulturdenkmal (s. Konflikt- und Maßnahmenplan, Blatt 8): „Neolithische Siedlung“ (Liste-Nr. 36). Zudem befinden sich fünf archäologische Verdachtsflächen im Umfeld der Masten 91A bis 98A (s. Konflikt- und Maßnahmenplan, Blatt 7): „Römerstraße“ (Listen-Nr.20, ADAB-Id. 96997440), „Bronzezeitliche Siedlung, bronzezeitlicher Bestattungsplatz“ (Listen-Nr.30, ADAB-Id. 109122132), „Vorgeschichtliche Siedlung“ (Listen-Nr.13, ADAB-Id. 96946893), „Neolithische Siedlung“ (Listen-Nr.7, ADAB-Id. 96938452) und „Neolithische Siedlung“ (Listen-Nr.15, ADAB-Id. 96945579).

Im Bereich des vorhandenen archäologischen Kulturdenkmals unmittelbar an Mast 102 erfolgen keine Bodeneingriffe. Es sind lediglich Gestängesanierungen an Mast 102, sowie der schleiffreie Seiltausch in diesem Bereich vorgesehen, sodass eine Zerstörung des Kulturdenkmals ausgeschlossen werden kann. Die für das Aufstellen der Schutzgerüste benötigten Flächen befinden sich planmäßig bereits außerhalb des Kulturdenkmals. Die von dem Landesamt für Denkmalpflege (LAD) in dessen Stellungnahme aufgelisteten archäologischen Verdachtsflächen wurden bei der Planung bereits berücksichtigt und sind insbesondere in den Konflikt- und Maßnahmenplänen dargestellt. Insoweit ist Folgendes vorgesehen:

- „Römerstraße“ (Listen-Nr.20): Die archäologische Verdachtsfläche befindet sich im nahen Umfeld zu Mast 98A. Bodeneingriffe sind in diesem Bereich nicht geplant. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass die Fläche lediglich als Zuwegung gequert wird, wobei auch hier Lastverteilplatten zum Schutz vor Bodenverdichtungen zum Einsatz kommen, sodass Beeinträchtigungen

potentiell vorhandener Kulturdenkmale verhindert werden können (s. Kap.A.V.13. Nr.13.3).

- „Bronzezeitliche Siedlung, bronzezeitlicher Bestattungsplatz“ (Listen-Nr.30): Die archäologische Verdachtsfläche befindet sich im Spannungsfeld zwischen Mast 94A und 95A parallel zu einem für die Seilzugarbeiten geplanten Schutzgerüst. Um Bodeneingriffe im Bereich der Verdachtsfläche zu vermeiden hat die Vorhabenträgerin zugesagt, dass das Schutzgerüst außerhalb der Verdachtsfläche aufgestellt und nicht über Erdanker, sondern sog. Auflastgewichte gesichert wird (s. Kap.A.V.13. Nr.13.4).
- „Vorgeschichtliche Siedlung“ (Listen-Nr.13): Die archäologische Verdachtsfläche befindet sich im Spannungsfeld zwischen Mast 92A und 93A. Der Mast 92 befindet sich randlich innerhalb der Fläche und soll um ca. 2 m versetzt durch den neuen Mast 92A ersetzt werden. Durch die Neuerrichtung des Mast 92A und die innerhalb der Verdachtsfläche befindliche Arbeitsfläche können Bodeneingriffe in diesem Bereich nicht vollständig vermieden werden. Für die Bereiche, in denen Bodeneingriffe stattfinden, hat die Vorhabenträgerin entsprechend der Forderung des LAD zugesagt baubegleitende Untersuchungen durch ein archäologisches Fach-/ Grabungsunternehmen durchführen zu lassen (s. Kap.A.V.13. Nr.13.2). Der Vorhabenträgerin wurde insoweit aufgegeben ein geeignetes archäologisches Fach-/ Grabungsunternehmen zu beauftragen (s. Kap.A.IV.13. Nr.13.1).
- „Neolithische Siedlung“ (Listen-Nr.7): Die archäologische Verdachtsfläche befindet sich im Spannungsfeld zwischen Mast 91A und 92A. Die Fläche wird durch das gegenständliche Vorhaben nicht beansprucht. Bodeneingriffe, insbesondere auch durch den schleiffreien Seiltausch, können ausgeschlossen werden.
- „Neolithische Siedlung“ (Listen-Nr.15): Der Mast 91 befindet sich randlich innerhalb der archäologischen Verdachtsfläche und soll um ca. 2,00 m versetzt

durch den neuen Mast 91A ersetzt werden. Durch die Neuerrichtung des Mast 91A und die innerhalb der Verdachtsfläche befindliche Arbeitsfläche können Bodeneingriffe in diesem Bereich nicht vollständig vermieden werden, sodass auch hier baubegleitende Untersuchungen entsprechend der von der Vorhabenträgerin abgegeben Zusage (s. Kap.A.V.13. Nr.13.2) durchgeführt werden.

Für den Fall, dass innerhalb der archäologischen Verdachtsflächen mit nicht zu vermeidenden Bodeneingriffen Kulturdenkmale vorgefunden werden und es voraussichtlich zur Zerstörung des Kulturdenkmals kommt, ist die Vorhabenträgerin nach § 6 Abs. 2 DSchG im Rahmen des Zumutbaren zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals im Rahmen einer archäologischen Rettungsgrabung verpflichtet. Zu diesem Zweck hat die Vorhabenträgerin zugesagt mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das LAD im Regierungspräsidium Stuttgart eine Investorenvereinbarung zu treffen, um die Rahmenbedingungen und Einzelheiten zur Durchführung der gegebenenfalls erforderlichen Rettungsgrabungen festzulegen und die Kostentragung zu regeln (s. Kap.A.V.13. Nr.13.1). Bei Zufallsfunden hat die Vorhabenträgerin die Regelung des § 20 DSchG zu beachten und die ausführende Baufirma entsprechend über die Regelung zu informieren (s. Kap.A.IV.13. Nr.13.2).

Für die Maßnahmen im Zuge der Rettungsgrabungen und der baubegleitenden archäologischen Untersuchungen gelten im Übrigen die Grabungsrichtlinien des Landes Baden-Württemberg sowie der Genehmigungsvorbehalt des § 21 DSchG.

4.14. Arbeitsschutz

Den arbeitsschutzrechtlichen Belangen wird durch die Planung selbst ausreichend Rechnung getragen. Im Rahmen des Arbeitsschutzes berücksichtigt die Planung die

maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften. Insbesondere werden auch die Unfallverhütungsvorschriften sowie Sicherheitsregeln eingehalten, die speziell für die Errichtung von Freileitungen gelten (s. UVP-Vorprüfung - Unterlage 11.1.).

4.15. Private Rechte, insbesondere Eigentum

Die dauerhafte und/ oder vorübergehende Inanspruchnahme von Grundeigentum für die Realisierung des Vorhabens samt den landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen ist in dem planfestgestellten Umfang mit Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG vereinbar.

Bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG fallende Eigentum in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Die Planfeststellungsbehörde erkennt nicht, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, seien sie bebaut, landwirtschaftlich genutzt oder natürliche Flächen, grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den betroffenen Eigentümer darstellt. Dies gilt grundsätzlich auch für die Mieter und Pächter der Grundstücke. Weder das Interesse, das ein Eigentümer an der Haltung seiner Eigentumssubstanz hat, noch das Interesse der Mieter oder Pächter an der Nutzung der Grundstücke genießt jedoch absoluten Schutz. Für das Eigentum oder die Nutzung der Grundstücke gilt insoweit nichts Anderes als für andere abwägungsrelevante Belange, d.h. die Belange der betroffenen Eigentümer bzw. Mieter oder Pächter können bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Im vorliegenden Fall kann auf die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken in dem nach der festgestellten Planung vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden. Das gewichtige öffentliche Interesse an der Realisierung des Energieinfrastrukturvorhabens überwiegt vorliegend die Interes-

sen der privaten Grundstücksbetroffenen an einem vollständigen Erhalt ihres Eigentums. Dies gilt auch für die Fälle, in denen in landwirtschaftlich genutzte Flächen eingegriffen werden muss. Es ist nicht möglich, durch Planänderungen die Dimensionierung so zu modifizieren, dass ein geringerer Eingriff in privates Eigentum daraus resultiert. Auch für Trassenverschiebungen zugunsten einzelner Betroffener ist beim vorliegenden Ausbauvorhaben kein Raum (s. Kap.B.III.2.). Abgesehen davon würden kleinräumliche Verschiebungen in Einzelfällen dazu führen, dass ersatzweise andere Flächen in Anspruch genommen werden müssten und damit in Rechte anderer Privatpersonen eingegriffen würde. Die Eingriffe in private Eigentumsrechte durch die notwendigen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen beschränken sich auf das – ökologisch und naturschutzrechtlich – unbedingt erforderliche Maß. Insgesamt erfolgt die Inanspruchnahme von im Privateigentum stehenden Flächen in einem so geringen Maß wie nötig.

Die dauerhafte Inanspruchnahme umfasst die Flächeninanspruchnahme durch die Maststandorte und die Überspannungsflächen bzw. den Schutzstreifen, welche während der gesamten Zeitdauer des Bestehens der Leitungsanlage existieren. Die Bestandsleitung wird überwiegend erhalten. Weitestgehend erfolgt durch das gegenständliche Vorhaben nur eine Neubeseilung auf den bestehenden Masten bzw. eine Gestängesanieierung an vereinzelt bestehenden Masten. Drei Masten der LA 0207 (Mast 97A, 98A, 99A) werden standortgleich neu gebaut. Weitere vier Masten der LA 0207 (Mast 91A, 92A, 93A und 96A) werden um ca. 2,00 m geringfügig verschoben neu gebaut. Mast 94A wird verschoben um etwa 120,00 m innerhalb desselben Flurstücks neuerrichtet, wodurch Mast 95 ersatzlos zurückgebaut werden kann. Die Neuerrichtung und der Abbau der Masten erfolgt daher weitgehend auf durch die Bestandsleitung bereits vorbelastetem Grund und Boden. Der Schutzstreifen bleibt im Vergleich zur Bestandssituation unverändert.

Temporäre Inanspruchnahmen vor allem durch die vorgesehenen Arbeitsflächen erfolgen während der Bauzeit und können in ihrer Dimensionierung über die Flächeninanspruchnahme für die dauerhafte Inanspruchnahme hinausgehen. Auch hierbei werden Eingriffe in die privaten Eigentumsrechte so gering wie möglich gehalten (s. Kap.A.V.15. Nr.15.2.). Die betroffenen Eigentümer und Pächter werden vor Beginn der Baumaßnahmen entsprechend dem Hinweis der Stadtverwaltung Leonberg nochmals über Art und Umfang sowie den Beginn der Baumaßnahmen informiert (s. Kap.A.V.15. Nr.15.1.). Die betroffenen Flurstücke werden nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das gewichtige öffentliche Interesse an der Netzstabilität und der gesicherten Versorgung mit Energie vorliegend die Interessen der Grundstücksbetroffenen an einem (vollständigen) Erhalt ihres Eigentums überwiegt. Die dauerhafte und vorübergehende Inanspruchnahme von Fremdeigentum wurde vorliegend auf das absolut erforderliche Minimum reduziert. Die planerischen Ziele ließen sich bei einer geringeren Eingriffsintensität nicht realisieren. Die Interessen der privaten Grundstückseigentümer haben daher hinter dem Interesse an der Verwirklichung des Energieinfrastrukturvorhabens in dem planfestgestellten Umfang zurückzustehen. Über die Inanspruchnahme privater Grundstücke (Erwerb, Eintragung von Dienstbarkeiten, vorübergehende Inanspruchnahme) sowie über die Höhe der hierfür zu leistenden Entschädigung wird in den der Planfeststellung nachgelagerten Enteignungs-/Entschädigungsverfahren entschieden, falls sich die Vorhabenträgerin und die Betroffenen hierüber nicht einigen können.

IV. Gesamtabwägung und Zusammenfassung

Das Genehmigungsverfahren wurde von der Planfeststellungsbehörde fair, transparent und ergebnisoffen geführt. Alle Betroffenen hatten ausreichend Gelegenheit sich über die Planung zu informieren und ihre Anregungen, Einwände und Forderungen vorzubringen. Die Planfeststellungsbehörde hat bei ihrer Entscheidungsfindung alle Stellungnahmen und Einwendungen gebührend berücksichtigt.

Das Vorhaben ist entscheidungsreif. Mit den von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen und den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, den Erwiderungen der Vorhabenträgerin und den vorgelegten Gutachten bzw. gutachterlichen Ergänzungen ist der Sachverhalt soweit aufgeklärt, dass über alle entscheidungserheblichen Fragen auf fundierter, zuverlässiger Basis entschieden werden kann.

Insgesamt betrachtet ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass die für die Durchführung der geplanten Netzverstärkungsmaßnahmen der LA 0207 auf dem Abschnitt zwischen dem UW Leonberg und dem UW Pulverdingen sprechenden Belange die von der Planung negativ betroffenen öffentlichen und privaten Belange überwiegen. Vor dem Hintergrund der benötigten erhöhten Übertragungskapazität sei es um der hohen Auslastung des UW Sindelfingen zu begegnen oder zukünftig einen höheren Anteil an erneuerbaren Energien am Gesamtstrommix zu ermöglichen, ist eine Verbesserung und Verstärkung des Hochspannungsnetzes geboten. Eine besser geeignete Alternative zu dem beantragten Vorhaben ist nicht erkennbar. Die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher Belange und privater Interessen und Rechtspositionen werden insgesamt auf das unabdingbare Maß begrenzt. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat deshalb in Ausübung seines Planfeststellungsermessens beschlossen, die vorliegenden Planunterlagen mit den genannten Nebenbestimmungen und Zusagen festzustellen. Die auferlegten Nebenbestimmungen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde erforderlich und verhältnismäßig und sichern die effektive Umsetzung der jeweiligen Schutzbestimmungen.

V. Begründung der Kostenentscheidung

Für diesen Planfeststellungsbeschluss sind gem. §§ 1, 3, 4 und 5 des Landesgebührengesetzes (LGebG) Gebühren zu erheben, die die Vorhabenträgerin zu tragen hat. Die Höhe der Gebühr wird in einem gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt.

Die Beteiligten haben die durch ihre Teilnahme an dem Anhörungsverfahren entstandenen Kosten, einschließlich der Aufwendungen für etwaige von ihnen beauftragte Rechtsanwälte und Sachverständige, selbst zu tragen. Beim Anhörungsverfahren handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren, nicht um ein Vorverfahren im Sinne der §§ 68 ff. VwGO. Eine Kostenerstattung ist deshalb nicht möglich.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim Klage erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise:

Vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird (vgl. näher dazu § 67 Abs. 4 VwGO).

Jeder Beteiligte erhält auf schriftlichen Antrag Auskunft darüber, welcher Teil der Begründung sich auf sein Vorbringen oder das Vorbringen eines anderen Beteiligten bezieht sowie über Namen, Anschrift und betroffene Grundstücke von in diesem Beschluss anonymisierten Betroffenen, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Geltendmachung seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist.

Stuttgart, den 17.11.2025

Wehner Ajam

Regierungspräsidium Stuttgart

Az.: RPS24-4529/22